Die Promotion in der philosophischen Fakultät
an der Universität Frankfurt a. O.

Inaugural-Dissertation,

welche

nebst den beigefügten Thesen

mit Genehmigung der hohen

philosophischen Fakultät der Königl. Universität Breslau

zur

Erlangung der philosophischen Doctorwürde

Montag, den 15. April 1901, mittags 12 Uhr

in der Aula Leopoldina

öffentlich verteidigen wird

Viktor Bernatzky.

Opponenten:

Herr **Dr. phil. Bernhard Dentzer,**

Herr **Dr. phil. Otfried Schwarzer.**

Breslau 1901.

Dr. R. Galle's Buchdruckerei, Breslau, Matthiasstrasse 29.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546309_0122

Seinen lieben Eltern.

Die deutschen Universitäten des 16. und 17. Jahrhunderts sind Fortsetzungen der mittelalterlichen Universitäten, und auch die Promotionen verliefen wesentlich in denselben Formen wie im Mittelalter. Da aber abgesehen von den übereinstimmenden Grundzügen jede Universität ihre besondere Entwickelung hatte, so bildeten sich an einzelnen Universitäten auch in den Promotionsverhältnissen Unterschiede aus. Hier soll der Versuch gemacht werden, die Promotion an der Frankfurter Universität, und zwar in der philosophischen Fakultät zu schildern. Das Material meiner Untersuchung bildeten 1. die Statuten der philosophischen Fakultät, 2. das älteste philosophische Dekanatsbuch und 3. einzelne Akten und Mitteilungen anderer Herkunft.

Von den Statuten der Frankfurter philosophischen Fakultät kennen wir nur eine Redaktion, die etwa der Mitte des 17. Jahrhunderts angehört. Sie haben später mannigfache Veränderungen erlitten, blieben aber ohne völlige Umarbeitung bis zur Aufhebung der Universität 1811 in Geltung.

Ich hatte meine Arbeit schon begonnen, als der Druck der Statuten mit einer den Text begleitenden Einleitung von P. Reh erschien[1]). Einige der Fragen, welche die Promotion

[1]) Statuta facultatis philosophicae in academia Francofurtana herausgegeben von P. Reh zuerst im Programm des Gross-Strehlitzer Gymnasiums, Ostern 1899 und dann in anderer Form zusammen mit sämtlichen Frankfurter Fakultätsstatuten — Breslau 1900 — im

betreffen, sind darin bereits erörtert, aber nur soweit es der Zweck der Einleitung forderte, und eine selbständige Untersuchung ist dadurch nicht überflüssig geworden.

Einen Ersatz für die nicht erhaltenen älteren Redaktionen der philosophischen Statuten bietet das älteste philosophische Dekanatsbuch, dessen erster Teil (1506—1540) von G. Bauch bereits ediert ist[1]). Den nicht edierten Teil, (1540—1596) habe ich im Original benutzt.[2])

Zur Einführung in die allgemeine Geschichte der Universitäten diente mir besonders

G. Kaufmann: Geschichte der Deutschen Universitäten. Bd. I und II, Stuttgart 1888 und 1896, und

A. Tholuck: Vorgeschichte des Rationalismus. I. Teil: Das akademische Leben des 17. Jahrhunderts. Halle 1853.

Für die Geschichte der Universität Frankfurt speciell kamen vor allem in Betracht

J. C. Beckmann: Frankfurt an der Oder, 1706[3]), und

C. R. Hausen: Geschichte der Universität und Stadt Frankfurt an der Oder. Frankfurt a./O. 1800.

Beckmann und Hausen haben zeitweilig beide das Rektorat an der Universität Frankfurt bekleidet und mehrere Jahre als Lehrer an ihr gewirkt. Beckmann

---

3. Hefte der Akten und Urkunden der Universität Frankfurt a./O. (Ha. von G. Kaufmann und G. Bauch unter Mitwirkung von P. Reh. Breslau 1897 ff).

[1]) Akten und Urkunden der Universität Frankfurt a/O. Heft I.

[2]) Dieser Teil wird demnächst als Heft IV der Akten und Urkunden erscheinen. Der Druck der von Professor G. Bauch besorgten Ausgabe hat soeben begonnen.

[3]) Aus dem in zahlreiche Abschnitte gegliederten Inhalt kamen für mich zur Benutzung. 1. Historia Tertii Natalis Academiae Regiae Viadrinae, eine Geschichte der dritten Geburtstagsfeier der Universität Frankfurt; 2. Acta Solennium omnium Fakultatum Promotionum Secundo Die Festi Secularis Academici elebratarum, diese Akten enthalten u. a. eine Konsenserteilung des Königs Friedrich I. an alle Fakultäten zur Promotion der ihm als Kanzler präsentierten Kandidaten und eine Beschreibung des Promotionsaktes selbst, der am 2. Festtage der Feier, am 27. April 1706, vollzogen wurde; 3. Initia Universitatis, d. i. eine Darstellung der Entwicklungsanfänge der Universität.

war siebenmal Rektor, das erste Mal 1678, das letzte Mal 1713, Hausen hat dies Amt viermal verwaltet, zuerst 1780 und zuletzt 1801[1]). Ein Zeitraum von etwa 100 Jahren trennt sie also in ihrer Wirksamkeit von einander und die Bilder, die sie von der Universität entworfen haben. Sie beabsichtigten übrigens nicht eine umfassende Darstellung der Universitätsgeschichte von Frankfurt, sondern sie schrieben mehr vom Standpunkt des Rektors aus und für Leser, denen die Dinge vertraut waren. Fehlt daher vieles in ihren Werken, was wir gern von diesen kundigen Zeugen erfahren möchten, so ist es doch unschätzbar, dass sie uns überhaupt die Entwicklung des akademischen Lebens in Frankfurt geschildert haben.

Zur Erläuterung der Frankfurter Promotionsverhältnisse sind die Statuten anderer Universitäten herangezogen worden, besonders eignen sich dazu die Statuten der Universität Leipzig, hrg. von Zarncke, Leipzig 1861, da die Frankfurter Statuten nach ihrem Muster entworfen worden sind.

Ich hatte den Stoff in der der Fakultät vorgelegten Arbeit in 4 Abschnitte gegliedert: die Grade der Artisten, die Befugnisse des Kanzlers, die Prüfungen, die Promotion, ihre Feier und ihre Kosten. Den zweiten Abschnitt aber, der etwa den fünften Teil meiner Arbeit umfasst, habe ich beim Druck wesentlich kürzen können, da unterdessen die ausführliche Untersuchung über das Kanzleramt an der Universität Frankfurt von O. Schwarzer erschienen ist.

Die Grade.

Die Erteilung akademischer Grade war die Aufgabe der Fakultäten, durch die sie am unmittelbarsten aufs Leben einwirkten; denn die Graduierten genossen nicht nur besondere Rechte an der Universität, sondern auch im

[1]) cf. Dr. Ernst Friedlaender. Matrikel II. Universität Frankfurt a./O. (Publicat. a. d. Preuss. Staatsarch. Bd. 36. 1888).

öffentlichen Leben. Man unterschied an allen Universitäten Deutschlands wie in Frankreich drei Grade: 1. Baccalariat, 2. Lizenz und 3. Doktorat oder Magisterium. Da aber die Bedeutung der Grade und ihr Verhalten zu einander weder in allen Fakultäten einer Universität noch an den einzelnen Universitäten immer gleich war, so ist zunächst festzustellen, wie die Entwickelung der Grade in der philosophischen Fakultät zu Frankfurt vor sich ging.

Die letzte Stufe war die vornehmste. Der Titel Doktor und Magister war im allgemeinen gleich. Man hatte sich aber daran gewöhnt, in der theologischen, medizinischen und juristischen Fakultät, die man kurz als die oberen Fakultäten bezeichnete, Doktor zu gebrauchen, in der philosophischen hingegen Magister. Doch war das nicht ausschliessliche Regel. In den oberen Fakultäten mancher Universitäten nämlich begegnet zuweilen der Titel Magister statt Doktor und umgekehrt bei den Artisten auch der Titel Doktor statt Magister. Kaufmann hat in seiner Abhandlung „Zur Geschichte der akademischen Grade und Disputationen“ an einer Fülle von Beispielen den Wechsel und die Gleichwertigkeit dieser beiden Titel für alle Fakultäten der verschiedensten Universitäten nachgewiesen[1]).

In Frankfurt bildete der Titel Magister die regelmässige Bezeichnung für die höchstgraduierten Artisten. Das ist der herrschende Brauch im philosophischen Dekanatsbuch, und die philosophischen Statuten des 17. Jahrhunderts kennen nur Magister der Philosophie. Indessen war es in Frankfurt ebensogut statthaft und allgemein verständlich, statt Magister auch Doktor der Philosophie zu sagen und zu schreiben. In der Frankfurter Matrikel

[1]) Centralblatt für Bibliothekswesen. XI. Jahrgang. 5. Heft Mai 1894. Diese Abhandlung ist eine Recensionsschrift der Arbeit von Ewald Horn: „Die Disputationen und Promotionen an den deutschen Universitäten vornehmlich seit dem 16. Jahrhundert“ worin der Verfasser u. a. über das Verhältnis des Magister — zum Doktortitel unrichtige Behauptungen aufstellte.

begegnen zahlreiche Beispiele und zwar meist in Titelverbindungen wie philosophiae ac iuris pontificii doctor, bonarum artium et philosophiae doctor, philosophiae ac utriusque iuris doctor, philosophiae et medicinae doctor, philosophiae et theologiae doctor und ähnlich lautenden[1]). Diese Beispiele betreffen sämtlich Rektoren, deren Wahl Gelegenheit bot, ihre Würden ausführlich zu nennen, und sie lassen sich vom Jahre 1508, in welchem der neu erwählte Rektor Matheus Molitoris als arcium (et) pontificii iuris doctor bezeichnet ist, mit unwesentlichen Unterbrechungen bis 1791 verfolgen, in dem wir den Rektor Gotthilf Samuel Steinbart als theologiae et philosophiae doctor verzeichnet finden. In der Matrikel werden die Würden nicht so vollständig genannt, und deshalb sind hier die Beispiele seltener, — ich finde nur Garlieb Merkel 1801 und Heinrich Middeldorph 1810 als Dr. phil. aufgeführt[2]), — aber es ist doch erwiesen, dass in Frankfurt die Titel Magister und Doktor der Philosophie jederzeit identisch waren. Ausdrücklich hervorgehobenwird die Gleichwertigkeit dieser beiden Titel in zwei Urkunden aus dem Jahre 1706, die uns Beckmann in der Jubiläumsausgabe seiner Geschichte der Universität „Frankfurth an der Oder" überliefert hat:

In einem Schreiben König Friedrichs I. an die philosophische Fakultät, in welchem er die von der Fakultät vorschriftsmässig nachgesuchte Concessio zur Magisterpromotion von 15 Kandidaten gab, heisst es u. a. et Tibi, Henrico Simoni Plesmanno . . . . Facultatis Vestrae

[1]) Dr. Ernst Friedlaender. Matrikel I. nnd II. Universität Frankfurt a, O. 1506—1811. (Publicat. a. d. Preuss. Staatsarchiv Bd. 22. 1887 (1506—1648) — und Bd. 36. 1888 — (1649—1811—) cf. a. 1508 (p. 23), 1509 (p. 24), 1509 (p. 25), 1510 (p. 26), 1512 (p. 33), 1528 (p. 66), 1536 (p. 74), 1542 (p. 85), 1557 (p. 142), 1569 (p. 208), 1582 (p. 293), 1591 (p. 364), 1617 (607), 1639 (743), 1644 (763), 1657 (p. 65), 1662 (94), 1670 (127), 1702 (200), 1706 (270) 1772 (441), 1773 (448), 1779 (476), 1781 (485), 1782 (488) 1791 (523).

[2]) Ebenda. Matrikel II. cf. a. 1801 (p. 588) und a. 1810 (685). Andere derartige Beispiele sind mir nicht aufgestossen.

p. t. Decano mandamus, ut praefatos Candidatos . . . Summis in Philosophia Honoribus mactes, eosque Philosophiae Doctores, quos vulgo Magistros vocant, renuncies etc.[1]). Der Kanzler bezeichnet also ganz allgemein die Magister der philosophischen Fakultät als Doktoren und erklärt, dass die Bezeichnung gleichwertig sei. — Ebenso drückte sich der zum Vicekanzler bestellte Dekan Heinrich Simon Plesmann aus, als er jene Kanditaten promovierte: Vos . . . . . Omnes et Singulos Philosophiae Doctores, quos vulgo Magistros vocant, creo ac renuncio etc[2]). Aus beiden Anführungen geht unzweideutig hervor, dass die Titel Doktor und Magister auch in der philosophischen Fakultät zu Frankfurt nur verschiedene Bezeichnungen eines und desselben Grades waren, und dass bei den höchsten Instanzen der Universität die Vorstellung lebendig war, dass alle Welt es wisse. Beckmann selbst spricht in seiner Geschichte von Magistern und Doktoren der Philosophie in gleichem Sinne, während Hausen nur noch Doktoren der Philosophie kennt, wie denn der Titel Doktor im 18. Jahrhundert allgemein geworden ist.

Die Lizenz war ursprünglich kein Grad, sondern nur einer der Akte, welche bei Erwerbung des Doktorgrades zu durchlaufen waren. Durch das glückliche Bestehen des examen rigorosum erwarb man die Lizenz, d. i. das Recht, sich den Doktortitel verleihen zu lassen. Diese Lizenz verlieh der Kanzler oder der von ihm bestellte Vicekanzler auf Grund des von der Fakultät erstatteten Berichts über den glücklichen Verlauf der Prüfung. Da aber die Promotionskosten in den oberen Fakultäten sehr hoch waren[3]), so schoben viele die Promotion oft Jahre lang hinaus oder unterliessen sie ganz, durften jedoch auf Grund der licentia doctorandi vielfach die Rechte der Doktoren ausüben, bald mit grösserer, bald mit geringerer Beschränkung, je nach den Bestimmungen der Fakultäten. So erwuchs hier die Lizenz zu einem besonderen Grade. Bei

[1]) Beckmann. Acta Solennium etc. p. 98. [2]) Ebenda, p. 127.
[3]) cf. Den Abschnitt: Die Promotionskosten.

den Artisten aber waren die Promotionskosten so gering, dass die Fakultäten zu solcher Nachsicht keine Veranlassung sahen, und sie räumten den Lizentiaten nicht leicht die Rechte eines Magisters ein. Mehrfach, so in den philosophischen Dekanatsbüchern von Greifswald und Erfurt, werden die Verleihungen der Lizenz gar nicht erst aufgeführt, sondern ausschliesslich Baccalar- und Magisterpromotionen[1]). Ueblich war es, den Lizentiaten zur Erwerbung des Magistertitels eine Frist von einem Jahre zu gestatten, so z. B. in Leipzig[2]). Ueberschritten sie die Frist, so wurden ihnen vielfach wie z. B. in Wien die Kandidaten des folgenden Jahres im Rang vorangestellt.

In der Frankfurter philosophischen Fakultät bildete die Lizenz nie einen Grad. Weder das philosophische Dekanatsbuch, das uns den Brauch von 1506 bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts zeigt, noch das Rescript Johann Sigismunds vom 28. Mai 1611, noch die philosophischen Statuten des 17. Jahrhunderts kennen eine Verleihung der Lizenz als besonderen Grad, sondern nur Baccalar- und Magisterpromotionen; infolgedessen gab es auch keine Prüfung für die Lizenz, sondern ausschliesslich Prüfungen von baccalauriandi und magistrandi. Freilich ist in einer Reihe von Jahren im philosophischen Dekanatsbuch von Lizentiaten die Rede, indem es an den betreffenden Stellen mit unwesentlichen Abweichungen heisst: ex decreto reuerendissimi in Christo patris ac domini domini Theodorici . . alme Universitatis Francofordianae Cancellariy . . Decanus dominis Licentiatis . . magistralia insignia tradidit[3]). Es liegt hier zunächst die Versuchung nahe, die Lizenz als besonderen Grad aufzufassen. Licentiatus bezeichnet aber in all diesen Fällen die Kandidaten, welche das

[1]) cf. Kaufmann. II, 301.

[2]) Zarncke. Statutenbücher. p. 479, Zeile 3. Item iuro, quod infra annum, a fine examinis computando, in ista universitate in artibus incipere velim...

[3]) Akt. u. Urk. I. cf. a. 1509 (p. 36), 1511 (p. 42), 1512 (p. 44), 1513 (p. 46), 1515 (p. 51), 1517 (p. 55), 1518 (p. 59), 1521 (p. 67).

Magisterexamen glücklich bestanden haben und für berechtigt erklärt worden sind, zu Magistern promoviert zu werden. Die Licentiati werden deshalb in denselben Akten abwechselnd auch Magistrandi genannt, 1519 p. 64 begegnet auch nur Magistrandi. Die Erteilung der insignia magistralia erfolgte regelmässig unmittelbar nach der Prüfung für die Lizenz, so dass sich diese als blosse Durchgangsstation zur Magisterpromotion darstellt.[1])

Vergleiche ich die für die Leipziger philosophische Fakultät von 1409—1559 geltenden Promotionsbestimmungen, so kann ich kurz mit Erler, dem Herausgeber der Leipziger Matrikel, resumieren, dass die drei Grade des Baccalars, Lizentiaten und Magisters unterschieden wurden, dass aber in der philosophischen Fakultät, da die Lizentiaten fast ausnahmslos das Magisterium nahmen, die Bedeutung der Lizenz als eines besonderen Grades sich nahezu völlig verwischte[2]). Die in Frankfurt bei Verleihung der philosophischen Lizenz geübte Praxis scheint auf das Vorbild der Leipziger philosophischen Fakultät zurückzugehen. Der Titel Licentiatus hätte im Frankfurter philosophischen Dekanatsbuch ganz vermieden werden können, dass man ihn festhielt, dazu wirkte der Einfluss des Sprachgebrauchs der andern Fakultäten mit,

[1]) Akt. u. Urk. I.

p.	a.	Tentamen et examen.	Promotion.	a
35/36	1508	29. Dez. ff.	23. Jan.	1509
42	1510	dto.	29. „	1511
44	1511	dto.	25. „	1512
46	1513	10. Jan. ff.	3. Febr.	1513
51	1515	1. „	25. Jan.	1515
55	1516	?	22. „	1517
58/59	1517	29. Dez. ff.	25. „	1518
67	1520	31, Dez. ff.	22. „	1521

Darnach lag zwischen dem Abschluss der Prüfungen. deren Dauer leider weder nach Tagen noch Stunden angegeben ist, und der Promotion nur eine kurze Zeit.

[2]) Codex diplomaticus Saxoniae Regiae. II, 17. Die Matrikel der Universität Leipzig. hrg. v. G. Erler. II. Bd.: Die Promotionen von 1409—1559. Leipzig 1897. Einleitung L II.

in denen die Lizenz die Bedeutung eines besonderen Grades behauptete. So erklärt es sich, dass noch die philosophischen Statuten des 17. Jahrhunderts die Lizenz kennen; denn sie bestimmen: licentiaturam et magisterium in artibus uno actu et die conferri oportere, nec licentiaturam solam posse decerni[1]). Doch auch an dieser Stelle ist deutlich, dass „Licentiatura" nicht als Grad, sondern wie in der ältesten Zeit nur wieder als Durchgangsstation zur Magisterpromotion zu fassen ist. Sie konnte ja nie allein, sondern immer nur denjenigen Kandidaten verliehen werden, die sich gleichzeitig zu Magistern promovieren liessen, so dass ihre Verleihung an ein und demselben Tage und in einem Akte mit der des Magisteriums erfolgte. Diese Bestimmung der philosophischen Statuten erinnert an den Erlass des Herzogs Moritz vom Jahre 1543 für die Leipziger philosophische Fakultät, wonach nicht wie bisher die Promotionen zum Lizentiaten und Magister zeitlich von einander getrennt und in besonderen Akten, sondern an einem Tage vorgenommen werden sollten[2]).

Das Baccalariat, die unterste Stufe, bildete an allen Universitäten und in allen vier Fakultäten einen wirklichen Grad, so auch anfangs in der Frankfurter philosophischen Fakultät. Das Baccalariat der Artisten entsprach im Mittelalter etwa der Bedeutung unseres heutigen Abiturientenexamen; denn die Scholarenvorlesungen, die ebenfalls das Trivium umfassten, stellten den Abschluss oder die Vertiefung des Kursus der Trivialschulen dar. Mit dem Aufschwung der Schulwissenschaften aber im 16. und 17. Jahrhundert unter dem segensreichen Einfluss des Humanismus und der Reformation wurde die Bedeutung des philosophischen Baccalariats zunächst stark abgeschwächt und allmählich ganz beseitigt. Einige Beispiele sollen uns das bestätigen.

An der Universität Wittenberg konnte nach dem Visitationsdekret von 1585, also schon in der zweiten

[1]) Akt. u. Urk. III. Stat. fac. phil. III, 22.

[2]) cf. Erler II. Einleitung LX.

Hälfte des 16. Jahrhunderts, das philosophische Baccalariat mit dem Magisterium verbunden werden, wodurch es den Anspruch auf Selbständigkeit verlor[1]). In Jena erhielt es sich als selbständiger Grad bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts, Erfurt promovierte bis 1677 philosophische Baccalare. In Leipzig gestattete ein Dekret von 1658 der philosophischen Fakultät, die Kandidaten gleichzeitig zu Baccalaren und Magistern zu promovieren, wenn auch in der Praxis das Baccalariat bis 1759 als getrennter Grad erteilt wurde. In der Frankfurter philosophischen Fakultät finden wir das Baccalariat noch in den Statuten des 17. Jahrhunderts vor, aber es ist schon im Absterben begriffen. Die Statuten bestimmen: posse quidem gradum primum . . scorsim et uno actu, scorsim etiam et in altero actu summum magisterii gradum conferri[2]). Sie lassen also nur die Möglichkeit offen, das Baccalariat in einem besonderen Akte und getrennt von der Magisterpromotion zu verleihen, während es als ordnungsmässig galt, dass dasselbe in unmittelbarster Verbindung mit der Magisterwürde übertragen wurde. In den ersten Dezennien der Universität war eine solche Verbindung der beiden Grade ganz unstatthaft.

Das ergiebt sich aus dem Beschluss der philosophischen Fakultät im Sommersemester 1546 ne quis tum in laureati tum in magistralis honoris designationem uno sub anno absque urgentissimis causis reciperetur, aut simul in baccalaureum et magistrum promoveretur[3]). — Durch dieses Dekret wurde also nicht nur verboten, Baccalariat und Magisterium in einem Akte zu verleihen, sondern sogar für die einzelne Verleihung der beiden Grade als Normalgrenze eine Frist von einem Jahre festgesetzt, vor deren Ablauf kein Baccalar Magister werden sollte. Der Beschluss war veranlasst durch einige Fälle, in denen das Magisterium

[1]) cf. Dieses und die folgenden Beispiele in Tholuck. I, 1. p. 295/96: Die akademischen Grade.

[2]) Akt. u. Urk. III. St. f. ph. cp. III, 22.

[3]) Philosophische Dekanatsbuch. 1546a.

wenige Tage nach dem Baccalariat verliehen war[1]). Man sieht, dass die Fakultät sich gegen eine Entwicklung sträubte, die bereits im Gange war und sich etwa seit den achtziger Jahren des 16. Jahrhundert ganz durchsetzte. So kommt es, dass auch die philosophischen Statuten des 17. Jahrhunderts die Vereinigung der Baccalar- und Magisterpromotion an einem Tage und in einem Akte als durchaus ordnungsgemäss bezeichnen. Diese Entwicklung hatte ihren Grund darin, dass die Universität mehr und mehr von Schülern besucht wurde, die die Kenntnisse eines Baccalars bereits mitbrachten.

Um die Mitte des 17. Jahrhunderts hatte also die Frankfurter philosophische Fakultät eigentlich nur einen Grad von selbständiger Bedeutung, nämlich das Magisterium, während das Baccalariat und die Lizenz sich nur als Glieder in der Reihe der Akte der Magisterpromotion abhoben. Ich schliesse den Abschnitt mit dem kurzen Hinweis auf die Promotionsfeier am 27. April 1706 gelegentlich des 200jährigen Jubiläums der Universität Frankfurt, bei der in allen Fakultäten Baccalariat und Lizenz überhaupt nicht verliehen, sondern mit Uebergehung derselben die Kandidaten sofort zu Magistern resp. Doktoren promoviert wurden[2]). Es war dies zwar ein aussergewöhnlicher

[1]) Das Dekanatsbuch bewahrt 3 Fälle aus den Jahren 1526, 1544 und 1546. 1526a (Akt. u. Urk. I. p. 76,77) wurde einem gewissen Henricus Barschampe am 7. August 1526 das Baccalariat und im Herbst desselben Jahres (das genaue Datum fehlt) das Magisterium verliehen. Dieser Fall war aber durch das Auftreten der Pest motiviert. 1544 (—) erhielt der Promovend Paulus Skultetus innerhalb von 3 Tagen beide Grade, und 1546 (—) wurde einem gewissen Christophorus Stummel von dem zeitigen Dekan Jacob Jokissus während eines Semesters Baccalariat und Magisterium übertragen.

[2]) Beckmann. Historia Tertii Natalis. — p. 31.

Weil auch S. Kön. Maj. Allergenädigst gewollt, dass alles aufs kürtzeste sollen gefasset werden, so sein bei iedweder Promotion nur bloss von den Promotoribus kurtze Orationes gehalten, hierauf das bei ieder Fakultät gewöhnliche Iurament abgestattet, und diesem auch die renunciation mit aufführung auf das Ober Catheder und andern gewöhnlichen Cerimonien verrichtet, die unterschiedene Creirung derselben

Fall, der in dem Wunsche des bei der Feier anwesenden Königs Friedrich I., alles möglichst kurz zu fassen, seine Erklärung findet, aber in der philosophischen Fakultät wurde auch sonst so verfahren.

Befugnisse des Kanzlers.

Vorbild des Kanzlers an den deutschen Universitäten war im wesentlichen der Kanzler von Bologna[1]). Er besass das Recht, die Prüfungen zu überwachen und die Lizenz zu verleihen. An den deutschen Universitäten finden wir die Träger der Kanzlergewalt da und dort auch mit andern Funktionen und Stellungen ausgestattet. Trotzdem verflüchtete sich an den meisten Universitäten die Gewalt des Kanzlers sehr rasch, wie z. B. in Leipzig, wo es früh üblich wurde, dass der Kanzler sein Amt einem der Professoren gegen eine jährliche Rente oder ein Fässchen guten Weines verpachtete[2]).

Geregelt war die Stellung des Kanzlers von Frankfurt zu den Promotionen wie in den oberen Fakultäten, so auch in der philosophischen durch die Stiftungsbriefe Kaiser Maximilians I. (1500) und Papst Julius II. (1506)[3]). Aber ihre Bestimmungen enthalten manches, was den thatsächlichen Verhältnissen nicht entsprach. So bestimmen sie, dass der Kanzler denjenigen Kandidaten die Lizenz verleihen solle, quos Rector ac Regentes Doctores sive Magistri facultatis, in qua graduari singuli postulant, seu maior pars omnium idoneos reputaverunt. Und doch hatte der Rektor in Frankfurt keinen Einfluss auf die Prüfungen[4]). Nicht nach

---

aber in Baccalaureos, Licentiatos, und dann erst in Doktores und Magistros... unterlassen worden..

[1]) Kaufmann. II, 125.

[2]) Kaufmann. II, 134.

[3]) Beckmann. Initia Universitatis. Privilegium Maximiliani imperatoris p. 10 und Priv. Papae Julii II, p. 12.

[4]) Das ist an den deutschen Universitäten überhaupt nicht anders gewesen. Vielleicht hat eine Stiftungsurkunde einer italienischen oder einer anderen fremden Universität als Vorlage gedient, an denen die

den Worten der Stiftungsbriefe also, sondern nach den Statuten, den Angaben des Dekanatsbuchs und anderen Dokumenten des wirklichen Lebens ist die Stellung des Kanzlers[1]) zu bestimmen.

In der philosophischen Fakultät hatte der Kanzler an der Baccalarpromotion ursprünglich keinen Anteil und auch nicht an der Prüfung.[2]) In dem Bericht über die Promotion von 1508 heisst es, dass die Fakultät das Examen abhält und darauf der Dekan „im Auftrage des Kanzlers" den Geprüften — die nun nach Eingang des Dekrets statt Magistrandi „Licentiati" genannt werden — magistralia artium insignia tradidit[3]). Das Gleiche ergeben die Berichte der folgenden Jahre, und in den Statuten des 17. Jahrhunderts heisst es: der Dekan habe licentiam candidatos promovendi vom Kanzler einzuholen[4]). Einige Dokumente sagen freilich, dass die Fakultät vom Kanzler die potestas examinandi et promovendi candidatos erhält.[5]) Dieser Sprachgebrauch erklärt sich aber daraus, dass die Fakultät die Prüfung erst dann vornahm, wenn sie sich des Rechts der Promotion versichert hatte. Der Konsens zur Promotion wurde aufgefasst als ein Konsens zur Prüfung, das Recht licentiam promovendi zu erteilen als das Recht die potestas examinandi zu verleihen. Diese Anschauung wurde dadurch verstärkt, dass die Lizenz ein blosses Stadium in der Magisterpromotion bildete, also in engstem Konnex mit ihr stand, und dass ferner der Vicekanzler, von dem sich der Kanzler bei Ausübung seiner Gewalt fast ausnahmslos vertreten liess, stets präsidierendes Mitglied der Prüfungskommission für Magistranden war.

Rektoren gelegentlich ein Einspruchsrecht in Dingen gehabt haben, die mittelbar oder unmittelbar mit den Promotionen im Zusammenhange standen. cf. Kaufmann I, 198, 227 und 246.

[1]) Über die geschichtliche Entwickelung des Kanzleramtes. cf. O. Schwarzer: Das Kanzleramt an der Universität Frankfurt a. O. p. 6—11.

[2]) cf. O. Schwarzer. p. 25 ff.

[3]) Dekanatsbuch. Akt. u. Urk. I, 35.

[4]) Akt. u. Urk. III. St. fac. philos. cp. III, 15.

[5]) cf. O. Schwarzer. p. 23 und 24

Einen thatsächlichen Einfluss auf die Prüfungen hat der Kanzler dagegen nicht gehabt. Die Beschreibung der Prüfung in den philosophischen Statuten zeigt, dass sie durchaus in der Hand der Fakultät lag. Dies bestätigt ausserdem ein Schreiben König Friedrichs I. aus dem Jahre 1706, durch welches er als Kanzler der Universität dem Dekan die Erlaubnis und den Auftrag gab, den von der Fakultät Geprüften die Summos in Philosophia Honores zu verleihen.[1]) Dem entspricht auch die Schilderung bei Hausen[2]): „Die Erlaubnis akademische Würden zu erteilen, giebt der König als Kanzler und in seinem Namen das Ober-Kuratorium", eine erst später entwickelte Behörde.

Die Prüfungen der Artisten.

Abweichend von der Praxis an den deutschen mittelalterlichen Universitäten, wonach in der Artistenfakultät gewöhnlich nur drei Prüfungen im Jahre stattfanden, zwei nämlich für Baccalarianden und eine für die Lizenz[3]), wurden in Frankfurt analog den Vorschriften für Leipzig[4]) vier Prüfungen jährlich veranstaltet, zwei in jedem Semester. Für Magistranden gab es nur eine Prüfung im Jahre[5]), Ende

[1]) cf. Beckmann. Acta Solennium p. 98.

[2]) Geschichte der Universität und Stadt Frankfurt a. O. 1800. p. 97

[3]) cf. Kaufmann. II. 300/01, Dafür spreche die Einrichtung der Dekanatsbücher, in denen im ersten Semester die promovierten Baccalare aufgeführt sind, im zweiten aber ein Verzeichnis der graduierten Magister gegeben ist.

[4]) Zarncke. Statutenbücher p. 445 (VI, 1).

[5]) Diese Einrichtung ist auffallend, da bei der Leichtigkeit zu dispensieren dadurch eine Schädigung des Universitätsbesuchs herbeigeführt werden musste. Offenbar erklären sich daraus die Klagen der Leipziger philosophischen Fakultät gegenüber den andern Universitäten und besonders der neuen Universität Wittenberg (1502). cf. Stuebel Urkundenbuch der Universität Leipzig. Cod. dipl. Sax.-Reg.: II, 11 z. B. p. 271 (Aktenstück zwischen 1502 und 1505).. Unnd sso inn welischen landen ader anderswo das doctorat vil leichter dan in disser universitedt zcu bekommen ist, werden die promotiones dadurch alhir voracht.. und p. 279 (Aktenstück zwischen 1502 und 1537.. Auch

Dezember, die andern drei waren für Baccalarianden bestimmt und fanden im Wintersemester um die Zeit des ersten Passionssonntages (Invocavit), im Sommersemester in der Zeit unmittelbar nach dem Pfingstfest und Kreuzerhöhung (14. Sept.) statt. Die genannten Termine wurden aber nicht lange streng innegehalten. Für Magisterprüfungen blieben sie bis 1520 massgebend, bei den Baccalarprüfungen wurde der Pfingsttermin nur bis 1511 beobachtet, um Kreuzerhöhung fand selten ein Examen statt. An Stelle dieser beiden letzten Termine rückten sehr bald der Margarethentag (13. Juli) und der Michaelistag (29. Sept.) ein. Von 1543 ab kehrte sich die philosophische Fakultät nicht einmal an die übliche Verteilung der Prüfungen auf die Semester[1]), oft genug fielen sie überhaupt ganz aus, und in den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts wurden Baccalar- und Magisterprüfungen fast regelmässig in unmittelbarer Aufeinanderfolge abgehalten[2]), ein Brauch, der in den philosophischen Statuten des 17. Jahrhunderts gesetzlichen Charakter erhielt.

---

promoviret manch baccalaurius ynn bemelter facultet (sc. der philosophischen in Wittenberg), dy gar wenigk und geringe Zceyt alhyr gestanden unnd studiret habenn. — Vielleicht hat jene Einrichtung anfangs auch den relativ geringen Prozentsatz von Mangistranden in Frankfurt zur Folge gehabt.

[1]) cf. über diesen Abschnitt P. Reh im Programm des Gross-Strehlitzer Gymnasiums. Ostern 1899 p. 4.

[2]) Die Vereinigung der Baccalar- und Magisterprüfung ist mit voller Klarheit erst für das Winter-Semester 1583 nachzuweisen. cf. Philos. Dekanatsbuch 1583b: Am 28. März 1584 bewarben sich vier Kandidaten um beide Grade, am 30. März fand die Prüfung pro baccalaureatu, am 2. April pro magisterio statt, und am 9. April wurden den Kandidaten beide Grade verliehen; cf. ferner 1587a: Am 12. Oktober erhielten 7 Kandidaten, nachdem sie die Prüfungen, die vom 2. bis 6. Oktober währten, bestanden hatten, Baccalariat und Magisterium. Ähnlich geschah es in späteren Jahren. Indessen reichen die Anfänge der Praxis, Baccalar- und Magisterprüfungen aufeinander folgen zu lassen, in frühere Zeit als das Wintersemester 1583 zurück, nur dass wegen der fehlenden oder mangelhaften Datierung der Prüfungen der direkte Nachweis fehlt.

Das wiederholte Stocken des wissenschaftlichen Lebens in Frankfurt ist hauptsächlich dem so häufigen Auftreten der Pest und dem Einfluss der mit Frankfurt rivalisierenden Universität Wittenberg zuzuschreiben[1]) während die in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts sich entwickelnde Praxis, die Magisterprüfungen unmittelbar an die Baccalarprüfungen anzuschliessen infolge der immer mehr und mehr sinkenden Bedeutung des Baccalariats als Grad sich herausgebildet hat.

Die philosophischen Statuten des 17. Jahrhunderts kennen keine festen Prüfungstermine, aber sie bewahren noch die Erinnerung an diese Sitte. Nach cp. III, 14[2]) hatten die Dekane des Sommersemesters sowie des Wintersemesters die Pflicht, zweimal während ihrer Amtszeit die Kandidaten, die sich genügend vorbereitet glaubten, zur Meldung zu den Prüfungen aufzufordern. Die Einladung konnte coram vel per literas, also mündlich und schriftlich erfolgen.

Die schriftliche Einladung sollte zweimal in jedem Semester durch die Publikation von „Programata“ geschehen,

[1]) cf. Hausen. p. 8 ff, und Philosophisches Dekanatsbuch: 1552a und b fanden keine Prüfungen statt propter ingens pestis contagium und propter contagionis vehementiam, ferner 1565a und b (quod) saevissima pestis grassari coepit und grassato adhuc peste, 1576a propter absentiam Decani et pestis contagium, 1578a auch propter praesentem ἀλεξίν et imminentem barbarem! Hier ist an den Einfluss von Wittenberg zu denken. — Für viele Fälle, in denen keine Prüfungen stattfanden, fehlt im philosophischen Dekanatsbuch die Motivierung.

[2]) Akt. u. Urk III. Decanus sedulam habeat promotionum curam, et si quos in coetu discentium aut alibi etiam studiorum suorum philosophicorum fiduciam habere noverit, eos non dubitet amanter et humaniter sive coram sive per literas compellare et ad petendos honorum gradus invitare. Cessantibus etiam bellicis motibus mos pristinus revocari poterit et qui semestri hiberno decanatum gerit, in festo purificationis, quod vocant, Mariae, qui vero aestivo, in nundinis Margaretae programmate publico primum, tum alter horum paulo ante Paschalis festum seu in nundinis Reminiscere, alter paulo ante festum d. Michaeli sacrum brevi alio scripto sive poetarum stilo cantilenoso sive prosario opere confecto et vel manu exarato vel typis excusso candidatos evocabit!

d. i. kürzerer oder längerer Anschläge, mit der Aufforderung an die Studenten, sich zu den Prüfungen zu melden. Die Publikationstermine dieser Programme oder Invitationsschreiben waren gemäss den Statuten der zweite Februar, die Zeit der Ostermesse (Reminiscere), die Zeit der Margarethenmesse und der 29. September, so dass wir uns einige Wochen nach diesen Terminen den Beginn der Prüfungen zu denken haben. Die philosophischen Statuten sagen auch, dass das jedesmal zweite Dekanatsschreiben im Semester knapper gehalten und auch in Versen[1]) abgefasst sein konnte, immer aber sich in höflichen Wendungen bewegen sollte.

Dieses Verfahren wird in den Statuten als mos pristinus bezeichnet, und es sind uns auch eine ganze Reihe von Programmen aus dem Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts erhalten,[2]) die ihrerseits wiederum das

---

[1]) Diese Eigentümlichkeit rührt jedenfalls von dem Einfluss des Humanismus her.

[2]) cf. Miscellanea Carminum, Programmat. et Imitationum, ein Sammelwerk der Breslauer Stadtbibliothek.

1. Scriptum publice propositum a Decano Philosophici ordinis in Academia Francofordiana, M. Johanne Schlossero etc., cum requirente officio Philosophicarum artium cultores ad petendum litterarias dignitates invitaret. P. P. pridie Non. Februar. Anno a nato Christo M. D. XC. III, also 4. Februar 1593, No. 32.

2. Scriptum p. p. etc. a Decano Collegii Phil. M. Jacobo Bergemanno etc. quo Philosophiae Studiosos ad testimonia publica profectus sui in studijs Philosophisis petenda secundo invitat. 3 September 1598. No. 34.

Ähnlich betitelte Dekanatsschreiben sind datiert vom

3. 15. Juli 1599 (Idib. Quint. M. D. IC) No. 36.
4. 20. Juli 1600 (ad diem XIII. Cal. Sext. M. D. C.) No. 47.
5. 31. August 1600 (Prid. Cal. Sept. M. D. C.) No. 47.
6. 2. Februar 1601 (In festo Purific. Mariae. M. D. C. I.) No. 49.
7. 19. Juli 1601 (XIV. Cal. Sext M. D. C. I) No. 50.
8. 24. Januar 1602 (a. d. IX. Cal. Febr. M. D. C. II) No. 53.
9. 2 Februar 1602 (Ad d. IV. Nonarum Februarij (I). D. C. II) No. 54.
10. 18. Juli 1602 (a. d. XV. Cal. August. M. D. C. II) No. 55.
11. 2. Februar 1603 No. 60.
12. 17. Juli 1603 (ad XVI. Cal. Sextil. M. D. C. III No. 61.

Verfahren als pro more, d. i. gewohnheitsmässiges erscheinen lassen, so dass die Sitte wohl in den Anfang der Universität zurückreicht. Auch die Termine ihrer Publikationen stimmen mehr oder weniger genau mit den in den philosophischen Statuten angegebenen überein. Die Programme enthalten zunächst allgemeine Betrachtungen, meist Loberhebungen der Philosophie und ihres Studiums, und nach diesem Appell an den Eifer der akademischen Jugend wenden sie sich an die herangebildeten Kandidaten in höflicher Aufforderung, möglichst bald dem Dekan ihre Meldungen einzureichen, damit er die philosophische Fakultät benachrichtigen und mit ihr die Termine für die Prüfungen und Promotionen ansetzen könne. — So sagt in dem ältesten mir bekannten Invitationsschreiben der Dekan Johann Schlosser am 4. Februar 1593 nach einigen allgemeinen Ausführungen: Cumque hoc hyberno semestri ex voluntate amplissimi nostri senatus Philosophici munere Decani fungar; mearum esse partium intelligo, ut doctos et modestos viros atque iuvenes ad petendum ornamenta illa scholastica pro more publice invitem. Quamobrem omnibus, qui in litteris Philosophicis ita sunt versati, ut specimen diligentiae et mediocris eruditionis edere possint, studium et favorem nostri collegij, et operam quoque meam prolixe defero: simulque moneo, si qui non ambitione quadam aut ausu temerario, sed honestis rationibus adducti, liberalium artium et philosophiae vel Baccalaurei vel Magistri volent publice et solenniter renunciari, ut nomina apud me sua aliquanto maturius profiteantur; quo rem communicare cum nostro collegio, et diem cum examini tum promotioni praestituere possim.

Rechtlich ist das geschilderte Verfahren, da die citierte Statutenbestimmung keine Abänderung erfahren hat,

13. 4. Sept. 1603 (Prid. Non Sept. (I). D. C. III). In Versen No. 62.
14. 2. Februar 1604 No. 63.
15. vom August 1604 (Mense August. M. D. C. IV) No. 66.
16. 2. Februar 1605 (d. p. Mariae. M. D. C. V) No. 69.

Im ganzen also 16 Invitationschreiben.

In dem Archiv der Frankfurter Universität, das auf der Breslauer Universität bewahrt wird, habe ich keine Invitationsschreiben vorgefunden.

bis ans Ende des Bestehens der Universität beibehalten worden. Indessen sind manche Bestimmungen der Statuten, wie die Untersuchung an andern Beispielen gezeigt hat, im Leben weggefallen.

Innerhalb der vom Dekan bis zur Abhaltung der Prüfungen festgesetzten Frist waren eine Reihe vorbereitender Akte zu erfüllen. Die Kandidaten hatten sich möglichst bald dem Dekan zu präsentieren, der wohl wie in Leipzig[1]) ihre Namen in eine besondere Liste eintrug, und war der Prüfungstermin nahegerückt, so sollte derjenige von ihnen, welcher zuerst immatrikuliert war, beim Senat der philosophischen Fakultät (senatui philosophico), der zur Beratung vom Dekan berufen wurde, für sich und seine Mitbewerber die Zulassung zur Erlangung der philosophischen Grade und zur Ablegung der damit verbundenen Prüfungen nachsuchen.[2]) Dann hatte der Dekan einen Tag oder beim Dazwischentreten eines Sonntags zwei Tage vor dem Examen seine Amtsgenossen zu einer Versammlung um 12 Uhr einzuberufen. Hierbei wurden die Kandidaten der Fakultät persönlich vorgestellt (praesentatio facultati), und nachdem sie, wie es die Form verlangte, nochmals versichert hatten, sich den Prüfungen unterziehen zu wollen, wurde von sämtlichen Fakultätsmagistern die Dispensatio vorgenommen.[3]) — So schildern uns die Statuten des 17. Jahrhunderts den Hergang der Meldung. Ob es im

[1]) cf. G. Erler. II. Bd. L. III.

[2]) Akt. u. Urk. III. St. f, ph. cp. III, 18. Qui gradum alterutrum vel utrumque petunt, 1. nomina sua citius seriusve apud Decanum profitentur, 2. adveniente examinis tempore candidatorum qui ordine inscriptionis in matriculam . . primus est, nomine reliquorum competitorum et suo Senatui philosophico eam ob causam a Decano per schedulam convocato desiderium suum exponit et se ad tentamen et examen prius, inde ad honores admitti petit.

[3]) Ebenda: cp. III, 15. Decanus pridie eius diei, quo examen futurum est, aut si dies dominicus interveniat, biduo ante examen collegas convocet hora 12, candidatos in conspectum eorum producat, et an illis copiam examinis facere velint, exquirat. Qui si, ut fieri solet, annuerint et candidati in dispensatione suum praestiterint, examinatores eligantur.

16. Jahrhundert etwas anders war, lässt sich bei dem Fehlen der älteren Statuten nicht feststellen.

Wie an den deutschen Universitäten des Mittelalters bildete auch in der Frankfurter philosophischen Fakultät die Dispensatio ein wesentliches Glied des ganzen Prüfungssystems. Es war dies eine Prüfung gewisser Bedingungen der Zulassung zu den Prüfungen.

Die Kandidaten hatten, ehe sie zu den Prüfungen pro baccalaureatu et pro magisterio zugelassen wurden, folgende Nachweise zu liefern:

a) dass sie durchaus unbescholten sein,[1])

b) dass[2]) sie den vorgeschriebenen Cyklus von Vorlesungen, Uebungen und Disputationen vollendet hatten. Sie mussten zu diesem Zwecke bei der Meldung zum Examen ein Verzeichnis über die an der Frankfurter oder auch an andern Universitäten gehörten Vorlesungen einreichen.[3]) Dieses Verzeichnis wurde im Auftrage des Dekans angefertigt und musste das Testat der Docenten enthalten. Für fehlende Vorlesungen, Uebungen und Disputationen konnte aber nach dem Muster des Mittelalters Dispens eintreten, was in Leipzig z. B. schon nach den Statuten von 1412 statthaft war,[4])

c)[5]) die Kandidaten hatten durch einen Eid zu bekräftigen, dass sie ehelicher Geburt seien. Diese Bedingung war im Mittelalter allgemein üblich, und sie galt

[1]) Akt. u. Urk. III. St. fac. ph. cp. III, 17. Nemo admittitur ad magisterii gradum (die Erlangung der Baccalarwürde ist damit inbegriffen) nisi qui moribus commendabilis sit, et cui non solum sit literarum scientia, sed etiam vitae meritum et honestas suffragetur.

[2]) Ebenda: cp. III, 18. Catalogum lectionum philosophicarum, quibus hic et in aliis academiis interfuerunt, iussu Decani confectum et superstitum professorum testimonio corroboratum exhibent, ut intelligatur, an cyclicum artium orbem confecerint vel an dispensatione opus sit.

[3]) Das war z. B. in Wittenberg Erfordernis schon nach den Statuten von 1508. Cf. Muther, Wittenberg, Universitäts- und Fakultäts-Statuten vom Jahre 1508, p. 43.

[4]) cf. Zarncke, Statutenbücher 313, 4.

[5]) St. fac. ph. cp. III, 18: sub iurisiurandi religione confirmant se tum ex legitimo matrimonio natos. . . .

in Frankfurt bis ans Ende der Universität. Ob Dispensationen hierbei stattfanden,[1]) dafür habe ich kein Material.

d) Die Kandidaten mussten ferner, falls sie nicht bereits an einer andern Universität Studien gemacht hatten, mindestens ein Jahr an der Frankfurter Universität studiert haben.[2]) — Es genügte also in Frankfurt im 17. Jahrhundert ein Jahr Universitätsstudium, um die höchste philosophische Würde zu erlangen. Ob und seit wann diese Vorschrift bereits früher praktische Bedeutung hatte, und wie die Verhältnisse in den Anfängen der Universität lagen, lässt sich bei dem Fehlen der älteren Statuten nicht feststellen,

e)[3]) eine Altersgrenze war vorgeschrieben: das 21. Lebensjahr sollte entsprechend der im allgemein an den mittelalterlichen Universitäten geübten Praxis bei Zulassung zum Magisterium vollendet oder wenigstens begonnen sein. Doch konnte eventuell schon gegen geringe Geldentschädigung Dispens eintreten.

f) Die[4]) Kandidaten mussten nachweisen, dass sie gewisse Disputationen pro baccalaureatu gehalten hatten. — Versäumnis dieser Verpflichtung schloss zwar von den Prüfungen nicht aus, und es konnte den Kandidaten auch

---

[1]) In Leipzig z. B. geschah es nicht, wenigstens nicht in der ältesten Zeit. Cf. Stuebel, Urkundenbuch der Universität Leipzig. Cod. dipl. Sax. Reg. II, 11. No. 395 und 396:

Den vom Bischof Sigismund von Merseburg für das Baccalariat vorgeschlagenen Studenten Christoph Schenitz hat die philosophische Fakultät am 2. Sept. 1538 wegen seiner unehelichen Geburt unter Berufung auf ihre Statutenvorschrift: „Et pro magisterio et pro baccalaureatu esse observandum, ut sit omnium primum ex iusto matrimonio prognatus" zurückgewiesen mit dem Bemerken, dass es nie anders gehalten worden sei, „wiewols offt vorgewesen und gebetten." Leipzig, am 8. Sept. 1538

[2]) St. f. ph. cp. III, 17. . . et si in alia academia non didicerit, minimum annum hic in studiis vixerit.

[3]) Ebenda: et primum ac vicesimum annum egressus aut etiam ingressus fuerit; quem si non ingressus aut egressus sit, dispensatione cum illo et pecunia modica, quod deest aetati, suppletur.

[4]) Ebenda: et si baccalaurei iam sint hic promoti, necdum debitas disputationes pro baccalaureatu habuerint, ad supremum philosophiae

das Baccalariat verliehen werden; zur Magisterpromotion aber sollten sie erst dann zugelassen werden, wenn sie zum Ausgleich jenes Defekts zwei Joachimsthaler an die philosophische Fakultät gezahlt hatten, wovon der eine beim Eintritt ins Tentamen, der andere bei der Reception in die Fakultät zu entrichten war.

Diese Bestimmung betraf nur in Frankfurt gebildete Magistranden. Wollte ein auswärts promovierter Baccalar in Frankfurt Magister werden, so konnte er das nur gegen Zahlung von drei märkischen Florenen für die Aufnahme in die Fakultät und eines Joachimthalers an Stelle rückständiger Disputationen und sonstiger Leistungen der Baccalare.

Alle genannten Bedingungen wurden in dem Akt der Dispensation untersucht, ehe die Prüfungen ihren Anfang nahmen. Vorher zahlten die Kandidaten noch den Magistern für die Mühewaltung bei den einleitenden Untersuchungen und Vorfragen eine bestimmte Geldsumme. In diese teilten sich nicht nur die anwesenden Magister, sondern auch diejenigen ihrer Amtsgenossen hatten Anteil daran, die aus legitimen Gründen an der Mitarbeit verhindert waren.[1])

Die Statuten forderten auch eine Prüfung darüber, ob die Kandidaten sich an den Kämpfen der Ramisten gegen die Aristoteliker beteiligt hätten; denn solche Personen waren längere Zeit von den akademischen Graden ausgeschlossen.[2])

---

gradum non admittantur, nisi prius ioachimicum collegio philosophico cum tentamen ingrediuntur, exsolverint, alterum deinde, cum in facultatem recipiuntur. Sin vero alibi sint primo gradu ornati, etiam tres florenos marchicos pro redimenda facultate et ioachimicum pro disputatione numerant.

[1]) Ebenda: cp. III, 18. Tandem numerant certam pecuniam, quae inter praesentes distribuitur, ita ut, qui reipublicae causa vel per adversam valetudinem vel alia legitima impedimenta absunt, nonexcludantur.

[2]) Ebenda: cp. III, 17. Olim etiam gliscentibus inter Aristotelicos seu Philippicos et Ramaeos seu, ut ipsi dici volebant, Socraticos de genere et modo philosophandi acerrimis contentionibus Ramaeis portae honorum philosophicorum non patebant.

Petrus Ramus, der bekannte Mathematiker und Humanist (geb. 1515 zu Cuth in Vermandois, gest. 1572 in Paris) hatte durch seinen Angriff auf die aristotelische Philosophie den Zorn grosser Kreise der zunftmässigen Gelehrten erregt, und diese Streitigkeiten hatten an vielen Universitäten Unruhen erzeugt, so auch in Frankfurt, wo sie die philosophische Fakultät durch das Verbot, den Unruhestiftern unter den Studenten die akademischen Grade vorzubehalten, zu beseitigen suchte. Die Statuten hielten an diesem Standpunkt noch fest, obwohl, wie sie selbst sagen, „der Parteihass ausgetobt hatte und der Zündstoff des Streites ausgegangen war.[1])

An den Akt der Dispensation schloss sich die Wahl der Prüfungskommission, und darauf folgten die Prüfungen selbst.

Die Statuten des 17. Jahrhunderts[2]) schrieben den Kandidaten

1. ein Tentamen und Examen pro baccalaureatu, und
2. ein Examen pro magisterio vor.

Den Inhalt des Tentamens bildete der Nachweis grammatischer Kenntnisse bei der Uebersetzung aus irgend einem lateinischen Dichter, meist Vergil, Horaz, Lucretius und Juvenal. Dieses Tentamen wurde seinem Zweck entsprechend auch grammaticum genannt.

Das Examen pro baccalaureatu gliederte sich in drei Abschnitte:

a) logisches, b) rhetorisches und c) astronomisches oder sphärisches Examen.[3]) Auf eine genauere Schilderung der-

[1]) Ebenda: Sed hodie, cum odia illa deferbuerint et contentionum faces deflagrarint, non ita stricte decretum hoc servatur; monentur tamen omnes candidati, ut fontes magis videant, quam rivulos consectentur et Aristotelem et Platonem cum recentioribus scriptoribus coniungant.

[2]) Ebenda: cp. 18. Hinc (post electionem examinatorum) admittuntur ad examen pro primo gradu et quidem ad tentamen quod vocant, grammaticum ex poeta aliquo Latino, Virgilio maxime, Horatio, Lucretio, Juvenale aliisque classicis sumtum.

[3]) Ebenda: Post tentamen, si in eo bene steterint, admittuntur ad examen logicum, hinc ad rhetoricum afferentes epistolam vel oratiunculam, quam iussu Decani de certo themate ex tempore scripserint, denique ad astronomicum seu sphaericum.

selben gehen die Statuten nicht ein, gesagt ist nur, dass die Kandidaten zum rhetorischen Examen eine kleine Arbeit in Form einer Rede einzureichen hatten, die im Auftrag des Dekans über ein ihnen gestelltes Thema ohne Benutzung von Hilfsmitteln anzufertigen war.

Nach beendigtem Examen wurde eventuell eine Nachprüfung angestellt. Den Kandidaten nämlich, welchen in wissenschaftlicher oder formaler Ausbildung noch Mängel und Defekte anhafteten, sei es, dass sie im Verlauf des Examens hervortraten oder den Professoren anderswoher bekannt waren, wurden besondere Aufgaben (problemata) zum Ausgleich gestellt.

Hierauf stimmten die Examinatoren[1]) über die Leistungen der Kandidaten ab, und denjenigen von ihnen, welchen die Fähigkeit zur Erlangung der Baccalarwürde zuerkannt worden, wozu entgegengesetzt dem Inhalt der Stiftungsbriefe nicht Stimmenmehrheit genügte, sondern einstimmiges Urteil erforderlich war, wurden die Noten verkündet, nach denen sie in der Liste der Baccalare rangieren und bei öffentlichen Festlichkeiten ihren Platz erhalten sollten. Nachdem ihnen schliesslich die Promotion in Aussicht gestellt war, dankten sie in formeller Weise und zahlten gewisse Gebühren.

Das Examen pro magisterio, das sich hieran unmittelbar anschloss,[2]) war ein Examen a) in griechischer

[1]) Ebenda: Quibus ita peractis et problematis, quae vocant, ad corrigendos, qui vel inter examinandum aut in eruditione aut in pronuntiatione seu gestu aut in moribus deprehensi vel alias examinatoribus noti sunt, defectus et excessus pertinentibus propositis, si consentientibus omnium examinatorum suffragiis . . probati et gradu primo digni habiti fuerint, bona illis, quae vocant, nova ordine ab examinatoribus nuntiantur et spes fit de consequendo primo gradu. Illi gratias agunt et pretium pro labore examinis numerant.

Nach einer Randbemerkung wurde später, also wohl im 18. Jahrhundert, die Bezeichnung des ersten Grades weggelassen.

[2]) Ebenda: Postmodum acceditur ad alterum pro gradu magisterii examen. Et . . mox acceditur ad thema grammaticum Graecum ex Homero vel Hesiodo vel alio illustri poeta desumtum, tum ad physicum, ad ethicum, ad geometricum, et demonstrantur a candidatis propositiones Euclidis ordine, a primo prima, ab altero secunda et sic deinceps.

Grammatik, wozu Homer, Hesiod oder ein anderer Dichter herangezogen wurde, b) in Physik, c) in Ethik und d) in Geometrie. — Im geometrischen Examen hatten die Kandidaten Aufgaben aus Euklid zu lösen und zwar abwechselnd der Reihe nach, so dass jeder vorher wusste, welche Aufgabe er zu lösen haben werde.

Nach absolvierter Prüfung[1]) wurde wiederum nötigenfalls eine Nachprüfung angestellt und dann denjenigen Kandidaten, deren Leistungen befriedigt hatten, die Promotion zu Magistern für die allernächste Zeit versprochen. Auch sie wurden entsprechend dem Mass bewiesener Kenntnisse in eine bestimmte Ordnung gebracht, und den Schlussakt bildete wie bei der Baccalarprüfung die Zahlung gewisser Gebühren.

Da das philosophische Dekanatsbuch des 17. Jahrhunderts nicht erhalten ist, so dass zwischen der Redaktion der philosophischen Statuten und dem Abschluss des ältesten philosophischen Dekanatsbuches ein Zwischenraum von etwa fünfzig Jahren liegt, lassen sich die Veränderungen weder in der Praxis noch auch in den einzelnen Prüfungsvorschriften mit voller Klarheit erkennen. — Im Anfang des 16. Jahrhunderts, als Baccalar- und Magisterpromotion in zwei von einander völlig getrennten Akten verliefen, waren auch, wie schon auseinandergesetzt, Baccalar- und Magisterprüfungen zeitlich von einander geschieden. Die Baccalarprüfung gliederte sich ganz so wie gemäss den Bestimmungen der philosophischen Statuten in ein Tentamen und Examen; bei der Magisterprüfung aber wurden zwei Tentamina und ein Examen unterschieden, d. h. also, der Magistrand musste sich zwei verschiedenen Vorprüfungen (tentamina) unterwerfen, ehe er zu dem ausschlaggebenden Examen zugelassen wurde. – In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts sind die Verhältnisse im philosophischen Dekanatsbuch nicht klar zu erkennen.

[1]) Ebenda: Tandem illis post problemata bona vicissim nunciantur nova et promittitur magisterii gradus primo quoque tempore a Decano conferendus. Monentur tamen etiam in utroque examine de resarciendis iis, quae sibi desunt, et de taciturnitate, et certam numerant pro examinis labore pretium.

Das Tentamen der Baccalarianden ging aber, wie wir dem philosophischen Dekanatsbuch entnehmen,[1]) entgegengesetzt der in den Statuten vorgeschriebenen Ordnung der Dispensation voraus. In den Jahren 1509—1523 hat kein Tentamen pro baccalaureatu stattgefunden, seine Stelle vertraten Repetitionen[2]), und bis zum Jahre 1523 ist dies Tentamen überhaupt nicht gesetzlich fixiert gewesen. In diesem Jahre aber wurde es durch Fakultätsbeschluss vom 30. Juni wieder eingeführt[3]) und erhielt sich als dauernde Institution.

Das erste der beiden Magistertentamina, welches einige Wochen vor der Dispensatio magistrandorum stattfand, ist im philosophischen Dekanatsbuch nur 1506, 1507 und 1508 erwähnt.[4]) Es fand in den Jahren 1506 und 1508 im Sommersemester am Aegidientage (1. Sept.) statt. 1507 wurde es auf Simonis und Judae (28. Oktober) verlegt, was eigens bemerkt wird.[5]) Nach dem Jahre 1508 sind nirgends mehr Spuren von diesem Magistertentamen zu ent-

[1]) Akt. u. Urk. I, 30, 36, 72/73.

	Tentamen	Dispensatio
1508.	16. Februar.	9. Maerz.
1509.	10. Februar.	21. Februar.
1523.	1. Juli.	3. Juli.
1524.	11. Februar.	12. Februar. etc. etc.

[2]) Zweck der Repetitionen war, den in den Vorlesungen behandelten Stoff zu befestigen und zu erweitern, was durch Übungen erreicht wurde, welche die Docenten über einen bestimmten Cyklus von Fächern mit den Studenten anstellten. So erklären sich die Begriffe „lectiones complendae“ und „circuli examinandi“. Die Repetitionen hatten also mehr vorbereitenden Charakter, während das Tentamen eine Prüfung war und blieb.

[3]) Akt. u. Urk. I, 72. Die Martis post Petri et Pauli ferias vnanimi omnium consensu tum consilio egregij D. Wimpine decretum est, ipsa cogente temporis racione, ut inpresens statuta (que de leccionibus complendis, circulis examinandis, iuramentis hactenus mordicus seruata erant) accomodarentur temporibus presentibus, vnde et loco repeticionum tentamen iterum placuit, quod in profesto seu vigilia visitacionis Marie (1. Juli) primum cum Baccalaureandis attentatum est.

[4]) Ebenda: p. 21, 29 und 35.

[5]) cf. P. Reh, im Programm p. 5.

decken. Vielleicht blieb es Sitte, hatte nur keine rechtliche Bedeutung. Es war auch nicht von grosser Bedeutung, denn es ist im philosophischen Dekanatsbuch als „Tentamen privatum“ bezeichnet, war also wohl nur eine vorläufige Orientierung, um eine öffentliche Abweisung der Kandidaten zu vermeiden.

Nach stattgehabter Dispensation folgte eine sorgfältigere Prüfung der Magistranden in einem zweiten Magistertentamen, an das sich unmittelbar das Examen pro magisterio anschloss. Im philosophischen Dekanatsbuch ist es 1520 zum letzten Male erwähnt,[1]) so dass es dahingestellt bleiben muss, wie lange es noch in Geltung blieb. Gerade die enge Verbindung aber mit dem Magisterexamen ist ein Grund, es in den philosophischen Statuten des 17. Jahrhunderts in der Wiederholungsprüfung wiederzufinden, die sich auf Logik und Rhetorik erstreckte und im engsten Konnex mit dem Magisterexamen stand.[2]) Dieses Tentamen, als welches ich die Wiederholungsprüfung fassen will, wird von den Statuten als längst (olim) abgethaner Brauch hingestellt, ohne dass sich erkennen lässt, wann es geschehen ist. — Für das frühere Festhalten an dieser Organisation führen die Statuten zwei Gründe an, die nicht unerheblich sind, aber doch erkennen lassen, dass das zweite Magistertentamen durchaus nicht unentbehrlich war.[3])

[1]) Akt. u. Urk. I, 67. Dispensatio Magistrandorum prima celebrata est in vigilia Thome apostoli (20. Dec.). Secunda et tertia in die Innocentum (28. Dec.). Et secunda feria sequenti inchoatum est tentamen cum examine sequenti.

[2]) St. fac. ph. cp. III, 18. Postmodum (sc. post finitum examen pro primo gradu) acceditur ad alterum pro gradu magisterii examen. Et cum olim mutatis praesertim Examinatoribus et quod profundior in magistris quam in baccalaureis eruditio desideretur, examen logicum et rhetoricum primo repeteretur, hodie id fieri desitum est.

[3]) Einmal wurde die Prüfungskommission für das Baccalar- und Magisterexamen früher — und das ist mit wenigen Ausnahmen im ganzen philosophischen Dekanatsbuch nachweisbar — in ihren Mitgliedern mehr oder weniger verändert, so dass man dem Magisterexamen ein Tentamen unmittelbar voraufgehen liess, damit sich auch die neuen Mitglieder der Kommission selbständig ein Urteil über die

Die Prüfungsordnung also, wie sie in den philosophischen Statuten des 17. Jahrhunderts vorliegt, hat mehrere Entwickelungsphasen durchgemacht; aber schwer ist zu begreifen, dass noch um 1800 nach dieser Form die Doktorprüfung vollzogen sein sollte. Vermutlich hatte sich längst eine andere Ordnung thatsächlich durchgesetzt.

Der Eid, welchen die Kandidaten vor Eintritt in die Prüfungen zu leisten hatten, deckte sich im Hauptinhalte mit dem Gelübde, das die aus dem Karzer entlassenen Studenten ablegen mussten.[1]) Wörtlich stimmt er mit dem Eide der Leipziger philosophischen Statuten von 1499 überein,[2]) und von hier hat ihn Frankfurt offenbar übernommen. Aber auch an anderen Universitäten war er üblich.[3]) Der Eid verpflichtete die Kandidaten, sich dem Urteil der Examinatoren willig zu unterwerfen und sich bei ungünstigem Ausfall in keiner Weise zu rächen: Ego N-iuro, quod nec actione, nec ultione, nec per me nec per alium, directe rel indirecte, verbo vel facto vel quovis alio modo velim me vindicare, si ad examen non admittar vel post examen reiiciar, sub poena periurii, quod contrafaciens ipso facto incurro, et centum florenorum, quorum altera medietas cedat illi, quem sic offendo, altera vero facultati, sicut me deus per Christum adiuvet.[4])

Der Eid bewegt sich noch im Geist des Mittelalters und ist als eine Art Urfehde aufzufassen. Trotz der in ihm enthaltenen harten Strafandrohungen, wonach der Eides-

---

Kenntnisse der Kandidaten bilden konnten. Dann aber wurde von den zukünftigen Magistern ein tieferes Eindringen in die Wissensgebiete der Baccalarprüfung verlangt, wovon sie eben im Tentamen Zeugnis ablegen sollten. Dies setzt natürlich eine Zwischenzeit zwischen Baccalar- und Magisterexamen voraus, und dies erinnert uns an den S. 11 erwähnten Fakultätsbeschluss von 1546, so dass wir wahrscheinlich in diese Zeit das Magistertentamen zu verlegen hätten. Und dem entspräche auch cp. III, 18 der Statuten.

[1]) cf. Akt. u. Urk II, 40.

[2]) cf. Zarncke, Statutenbücher p. 478, 18.

[3]) cf. Kaufmann, II, 311. Anm. I.

[4]) St. fac. ph. cp. III, 18.

brüchige eo ipso dem Meineid verfallen und eine Geldbusse von 100 Florenen zahlen sollte, müssen Eidesbrüche vorgekommen sein, denn die philosophischen Statuten bestimmen: Quod si candidatorum aliquis repulsam tulerit, et contra fidem datam examinatorem sive in continenti sive ex intervallo sive unum sive plures innocenter impetierit et molestaverit, ei coeteri collegae realiter et cum effectu adsistere, et si ei opus fuerit, etiam sub expensis Facultatis propriis summis viribus defendere debent.[1])

Für den Fall also, dass ein Racheakt der Kandidaten an den Examinatoren vorlag, waren deren Amtsgenossen und eventuell die gesamte Fakultät verpflichtet, dem angegriffenen Teile erfolgreich beizustehen und nötigenfalls unter Inanspruchnahme von Mitteln aus der Fakultätskasse energisch gegen die wortbrüchigen Widersacher vorzugehen. — Das war ja ein förmliches Schutz- und Trutzbündnis, das die Examinatoren gegen widerspänstige Prüflinge eingingen! Dass aber Massnahmen, wie sie in Frankfurt in Erscheinung traten, nötig waren, werden wir einigermassen begreifen, wenn wir mit Tholuck uns die Zustände vergegenwärtigen, die schon im 14. und 15. Jahrhundert vorhanden waren und ähnlich in den folgenden Jahrhunderten hervortraten.[2])

Die Promotionsfeier.

In den Anfängen der Universität Frankfurt haben wir, wie das philosophische Dekanatsbuch lehrt, Baccalar- und Magisterpromotion als zwei völlig von einander getrennte Akte anzusehen. Wir wissen, dass laut Fakultätsbeschluss von 1546 ein Jahr zwischen beiden Promotionen verfliessen sollte, dass aber ungeachtet dieser Vorschrift die Baccalarpromotion zuerst vereinzelt, später immer häufiger an einem Tage und in einem Akte mit der Magisterpromotion erfolgte, so dass die Verleihung des Baccalariats eine blosse Formalität wurde. Diese Praxis ist in den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts in Frankfurt zur Regel ge-

[1]) Ebenda.

[2]) Tholuck, I, 1, p. 261 ff.

worden, und von nun an war das Magisterium die einzige Würde von Bedeutung, die von der philosophischen Fakultät in Frankfurt verliehen wurde.

Ueber den Verlauf einer Baccalarpromotion in Frankfurt sind wir nicht ausreichend unterrichtet; denn Statutenvorschriften darüber fehlen. Das philosophische Decanatsbuch lässt jedoch erkennen, dass anfangs eine Determination,[1]) d. h. die Auflösung einer vom präsidierenden Magister[2]) aufgestellten Quästio durch Bestimmung der darin vorkommenden Begriffe, nach dem Muster des Mittelalters wohl den Mittelpunkt der Promotion ausmachte, und dass die Kandidaten nach erfolgter Promotion recipiert, d. h. unter die Baccalare der Fakultät aufgenommen worden sind.[3]) — Als Insigne der Baccalarwürde wurde ihnen gemäss der poetischen Deklamation, welche der Dekan Wieprecht Schwab einer von ihm am 25. Januar 1515 abgehaltenen Baccalarpromotion vorausschickte, ein Lorbeerkranz verliehen. Das besagen die Schlussverse seiner Festrede:[4])

Digni sunt hedera tempora docta tegi
Jam redimam viridi iuvenilia tempora lauro
Pulcer Apollo monet, Thespiadumque chorus
Pergite nunc propius iuvenes virtute probati
Sumpturi studijs premia laeta bonis.
Perpetuos studij fructus iam quisquis honores
Accipiat factis premia digna ferens.

[1]) Akt. u. Urk. I, 24, 26, 30 etc.

[2]) Bis zum Jahre 1509 durften sich die Baccalarianden ihren Promotor wie wohl anfangs an den meisten mittelalterlichen Universitäten (cf. Kaufmann, II, 307) frei wählen, nur dass sich in Frankfurt wie z. B. auch in Leipzig ihr Wahlrecht auf Magister ihrer Nationalität beschränkte. Dies hörte 1509 auf, denn wir wissen, dass durch Kanzlerdekret dieses Jahres alle Baccalarianden ohne Rücksicht auf ihre Nationalität fortan vor dem Dekan determinieren sollten.

[3]) Akt. u. Urk. I, 45, 62, 63, 64 etc.

[4]) cf. Viperti: Suevi Fagij ingenuarum disciplinarum in gymnasio Franckfordiano professoris Philosophici Triumphi. Liber Secundus. Ex Biblioth. Regia Berolinensi. N. p. 11 966 a, und ferner

Bauch: Die Anfänge der Universität Frankfurt und die Entwicklung des wissenschaftlichen Lebens an der Hochschule (1506 bis

Doch möchte ich daraus nicht schliessen, dass die Ueberreichung des Lorbeerkranzes die Regel gebildet hat. Wir können also im allgemeinen bei einer Baccalarpromotion in Frankfurt vier Akte unterscheiden: Die oratio des Promotors, die Determination und die Reception, desgleichen ausnahmsweise die Verleihung des Insigne pro baccalaureatu.

Besser orientiert sind wir über den Verlauf der Magisterpromotion in Frankfurt, besonders durch Nachweise aus der späteren Zeit. Sie gliederte sich, wie aus dem philosophischen Dekanatsbuch[1]) und der poetischen Festrede hervorgeht, die der oben genannte Dekan Wieprecht Schwab einer ebenfalls am 25. Januar 1515 ex auctoritate cancellarij abgehaltenen Magisterpromotion vorausschickte,[2]) in die oratio,

1540) in Kehrs Texten und Forschungen zur Geschichte der Erziehung und des Unterrichts, p. 128.

Bauch hat den Inhalt der Festrede kurz so skizziert: „Hier geht er (sc. der Dekan Schwab) von Herkules und seinen Thaten aus, die die Dichter so sehr gepriesen haben. Mit höherem Lobe ist der zu erheben, der das Studium der Weisheit und der Künste erfand und gute Sitten lehrte. Der Ursprung der Philosophie ist Gott. Ihre Teile sind die freien Künste, deren Verherrlichung den Hauptinhalt der Verse bildet, jede erhält einzeln ihr Lob: Grammatik, Dialektik, Rhetorik und Mathematik, die wieder in Arithmetik, Musik, Astronomie (Astrologie) und Geometrie zerfällt. Der Weg zum Wissen ist jedoch nicht ohne Hemmnisse Die Jugend neigt leicht zum Bösen, dem Wege zur Tugend liegt der Weg zur Sünde gegenüber. Die Eltern sind zu nachsichtig, dazu kommen die Verderber der Jugend und das, was die Jugend bei den Studien hindert. Das erste sind die barbarischen Lehrer, die den Knaben die Modi significandi, den Graecismus und die Verba deponentialia lehren, und doch ist es ein schweres Verbrechen, die Anlagen der Jünglinge zu vernachlässigen. Ein schlimmes Hindernis ist aber auch die Liebe und der Umgang mit Schlechten. Summarisch und arm an poetischer Erfindung ist dann die Aufzählung der Baccalarianden“ etc.

[1]) Akt. u. Urk. I, 36. 40, 42, 44, 46 etc.

[2]) cf. Viperti: Suevi Fagij etc. Liber primus und Bauch in Kehrs Texten und Forschungen, p. 126/27.

Auch den Inhalt dieser Rede giebt Bauch summarisch wieder: „Bevor er (Schwab) die Magistranden promovierte, rief er Christus und die heilige Jungfrau an und wandte sich gegen die nichtigen Neigungen der ungebildeten Menge, die Niederes bewundert, lobt

die Verleihung gewisser Insignien, die leider nicht aufgezählt werden, und in die Reception, die wie bei der Baccalarpromotion anfangs erst nach vollendetem Promotionsakt erfolgte. So blieb es bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts, bis die Vereinigung der Baccalar- und Magisterpromotion Regel geworden war. Dadurch wurde der Verlauf der Promotion in Frankfurt wesentlich vereinfacht. Von nun an gab es nur eine Promotion, die Magisterpromotion, und ebenso nur eine Reception, die Magisterreception. Gleichzeitig verschob sich die Reihenfolge der Reception und Promotion. Waren bis dahin die Baccalarianden und Magistranden erst promoviert und dann recipiert worden, so erfolgte die Magisterpromotion, die jetzt die Baccalarpromotion einschloss, fortan in der Weise, dass die pro baccalaureatu et pro magisterio uno tenore geprüften Kandidaten erst in die Fakultät recipiert und dann promoviert wurden.

Diese Reception erfolgte einen Tag vor der Promotion in Anwesenheit der ganzen Fakultät. Im philosophischen Dekanatsbuch tritt diese neue Einrichtung mit voller Klar-

und liebt. Dagegen haben die Kandidaten Vaterland und Eltern verlassen, um den guten Studien obzuliegen; Kälte und Hitze und harte Arbeit haben sie auf sich genommen; viele Sommer und Winter sind über sie hinweggegangen, während sie die Nächte durchwachten und mit den guten Künsten gute Sitten verbanden. Vielerlei Künste haben sie kennen gelernt, nichts wollten sie unbekannt lassen, sie erforschten die Natur der Dinge und kennen, was sonst verborgen ist. Sie kennen die vier Elemente, die Einflüsse des Himmels, die schlimmen des Kometen, die sieben Planeten und was sie regieren, warum Tag und Nacht ab- und zunehmen, Entstehung von Sonnen- und Mondfinsternissen, woher die Winde, Regen, Reif, Schnee und Blitz, was die Erde bewegt, können sie lehren. Sie wissen, welche Tiere Wälder, Meer, Land und Feuer (Salamander) bewohnen, was Aristoteles, Theophrast, Plato, Albert der Grosse, was Thomas, Averroes, Aegidius Romanus und Scotus geschrieben haben. Sie umarmen mit höchster Liebe die Sophia in allen ihren Teilen, die Mutter aller Künste. Ihre Kenntnis ist schwierig, aber sie verscheucht alle Irrtümer, pflanzt die Tugend ein, vertreibt jedes Verbrechen und lehrt Selbsterkenntnis. Und so geht ausführlich das Lob der Philosophie fort. Dann folgt das Lob der Magistranden.“ etc.

heit zum ersten Male im Wintersemester 1588 hervor: XVIII Aprilis sex philosophiae candidati post examen in Soterijs cum quattuor, et XVI ac XVII huius mensis cum duobus primo et ultimo habito, utroque in Philosophia gradu ornati sunt, cum pridie a toto collegio approbati et in numerum Magistrorum huius Universitatis recepti essent.[1])

Indessen reichen die Anfänge dieser Einrichtung schon in frühere Zeit zurück, nur dass der strikte Nachweis infolge fehlender oder mangelhafter Datierung der Vorgänge nicht zu führen ist. Sie lässt sich im philosophischen Dekanatsbuch nach dem Jahre 1588 bis ans Ende desselben (1596 b) nachweisen und ist auch im 17. Jahrhundert in Praxis geblieben; denn die philosophischen Statuten enthalten folgende Vorschrift: Pridie[2]) eius diei, qui promotioni destinatus est, candidati hora 9. antemeridiana recipiuntur in pleno collegarum consessu in facultatem, non tamen in Consilium facultatis, sed inter magistros . .

Diese Statutenbestimmung hat in der Folgezeit keine Abänderung erfahren, folglich müssen wir zunächst annehmen, dass diese Reception bis ans Ende des Bestehens der Universität in Geltung geblieben ist. Ob sie auch thatsächlich in Uebung blieb, bedürfte einer besonderen Untersuchung. Da sie ferner, wie gesagt, einen Tag vor der Promotion stattfand, so sind wir leicht versucht anzu-

[1]) cf. Philos. Dekanatsbuch zu 1587 b.

[2]) Akt. u. Urk. III, St. f. phil. cp. III, 20. Weiter sagen die Statuten: et olim quidem, cum maior erat collegarum numerus nec examini omnes interesse poterant, ab infimo examinatore collegio commendabantur; quod hodie, quia omnes fere collegae examini intersunt, in desuetudinem abiit. Die Reception erfolgte also früher, da die Zahl der Magister noch zu gross war, als dass sie alle an den Prüfungen hätten teilnehmen können, auf eine Empfehlung der Kandidaten hin (Commendatio) in der Weise, dass der Bericht der Prüfungskommission rekapituliert wurde. Dieser Brauch ist gemäss obiger Statutenbestimmung in desuetudinem gekommen, weil die Zahl der Magister sich dermassen verringerte, dass fast alle mitprüfen konnten und so Gelegenheit fanden, selbst die Kandidaten kennen zu lernen. Ob und wann etwa jenes Verfahren wieder aufgenommen worden ist, wissen wir nicht.

nehmen, dass sie den rechtsgültigen Akt darstellte, während die Promotion blosse Formalität war. Wir müssen aber daran festhalten, dass vielleicht die Fakultät die durch die Reception als Magister approbierten Kandidaten als solche in ihren Listen führte, falls die Promotion aus irgend einem Grunde ausblieb, dass aber der Titel in der Oeffentlichkeit erst durch das den Kandidaten nach erfolgter Promotion eingehändigte Diplom rechtskräftig wurde.

Vor der Reception in die Fakultät hatten die Kandidaten einen Eid abzulegen, den ich später bespreche.

Nach den Statuten ging am Tage der Promotion dem Weiheakt der Kandidaten ein kleiner Festzug voraus. Sie wurden nämlich um die erste oder zweite Nachmittagsstunde vom Dekan, Rektor und den übrigen Professoren von ihrem Versammlungsorte, gewöhnlich dem Hause des Dekans, nach dem Promotionssaal (in collegium) geleitet, und zwar unter Gesang und Trompetenklang. Der Dekan hielt dann an die Versammelten eine kurze Ansprache (oratiuncula) und verlieh darauf den Kandidaten die Würden.[1]) Welche Formalien und Insignien hierbei zur Anwendung kamen, sagen die Statuten nicht, sie führen nur den Eid an, den die Promovenden vor Verleihung des Magisteriums abzulegen hatten,auf den ich aber zusammen mit dem Receptionseid erst am Ende dieses Abschnittes eingehe.

Die Promotionen der philosophischen Fakultät verliefen im Vergleich mit den selteneren Promotionen der anderen Fakultäten in einfacher Form. Ungewöhnlich war der Pomp in Frankfurt gelegentlich einer Promotionsfeier in allen vier Fakultäten, die am zweiten Festtage der zweiten Jubelfeier der Universität, am 27. April 1706 stattfand. Beckmann schildert uns in seiner Historia Tertii Natalis Unlversitatis den Festzug, wie folgt:[2])

[1]) St. fac. ph. cp. III, 22. Die promotionis veniente horis promeridianis 1. circiter vel 2. candidati a Rectore, Dekano et caeteris professoribus in collegium inter musicos concentus seu tubarum sonos, nisi publicus vetat luctus, deducuntur, ubi Decanus oratiunculam praemittit et postea ad actum promotionis transit.

[2]) Beckmann, Historia p. 30/31.

Mit Pauken und Trompetenklang von den Türmen und Ehrenpforten herab wurde der Tag eingeleitet, und das war gleichzeitig das Signal, zu dem Festzuge zu rüsten, der sich gegen 9 Uhr morgens nach der grossen Basilika, wo Kandidaten aus allen vier Fakultäten zu Doktoren promoviert werden sollten, in Bewegung setzte. Die Spitze des Zuges bildeten in üblicher Weise zwölf Knaben mit brennenden Fackeln, ihnen folgten die Studenten und der Magistrat, dann die aus den Studenten erkorenen Brautführer (Paranymphen), welche zu je zweien in grossen, mit gold- und silberdurchwirkten Tüchern überdeckten Becken die Doktorhüte für die Promovenden trugen, die sich den Paranymphen anreihten. Daran schlossen sich die Deputierten verschiedener Universitäten und Gymnasien, die Frankfurter Professoren und Doktoren, deren Reihe die Promotoren als „Procancellarij" und der Pro-Rektor beendeten. Den Abschluss des Zuges selbst bildeten der König Friedrich I., der zur Jubelfeier erschienen war, die Kgl. Familie und der Kgl. Hofstaat. — In der Kirche erfolgten dann nach einigen musikalischen Aufführungen die Promotionen der Kandidaten.

Diese Schilderung sowie die Festrede, mit welcher der Dekan der philosophischen Fakultät Heinrich Simon Plesmann die Magisterpromotion seiner 15 Kandidaten begleitete, geben kein Bild der regelmässigen philosophischen Promotion. Die Dekane werden sich meist kürzer gefasst haben, aber der Bericht lässt doch den Hergang einer Magisterpromotion erkennen und kann einen gewissen Ersatz für das Fehlen genauerer Mitteilungen in den Statuten bieten. Beckmann hat die Festrede mit unter die Akten über die Promotionsfeier des Jahres 1706 aufgenommen. Wir erfahren daraus:[1])

Nach einer Ansprache allgemeinen Inhalts (oratio), ging der Dekan zur sog. Renunciatio über, d. h. er ernannte seine Promovenden öffentlich zu Doktoren resp. Magistern der Philosophie. Nachdem er sich nämlich als den vom

[1]) Beckmann, Acta Solennium p. 127 ff.

König als dem Kanzler der Universität bestellten Prokanzler erklärt hatte, begann er zu den Kandidaten: Vos . . Omnes et Singulos Philosophiae Doctores, quos vulgo Magistros vocant, creo ac renuncio, omniaque jura, Privilegia et Praerogativa, quae Supremo huic in Philosophiae Titulo jure adhaerent, Vobis do, concedo, indulgeo, in nomine S. S. Trinitatis, Patris, Filii ac Spiritus Sancti!

Darauf verlieh der Dekan den so zu Doktoren der Philosophie creierten Kandidaten die Magisterinsignien. Als solche wurden bei der Magisterpromotion von 1706 behandelt: Die Uebergabe des Katheders, des geschlossenen und offenen Buches, des Doktorhutes und des Ringes. Den Abschluss bildete eine Umarmung der neuen Magister durch den Promotor.

Bei der Ueberreichung der Insignien erläuterte der Dekan zugleich die Bedeutung dieser Gebräuche: Die Berufung auf das Magisterkatheter sollte die thatsächliche Besitzergreifung der promovierten Kandidaten von den Magisterrechten veranschaulichen. Das geschlossene Buch diene als Zeugnis dafür, dass sie soweit herangebildet seien, auch frei heraus über philosophische Fragen Rede und Antwort geben zu können, auch sollte dieser ceremonielle Brauch die Kandidaten daran erinnern und ermahnen, sich nicht an das geschriebene Wort festzuklammern, sondern durch Beobachtung der Vorgänge in der Natur, dem grossen unbeschriebenen Buch, selbständig denken und verstehen zu lernen. Die Uebergabe des offenen Buches bezwecke, ihnen klar zu machen, dass sie noch lange nicht Meister der Wissenschaft seien, vielmehr bis ans Ende ihres Lebens studieren müssten; ohne alles menschliche Wissen in sich aufnehmen zu können. Der Doktorhut repräsentiere das äussere Abzeichen der inneren Würde, und der goldene Ring als das Unterpfand der Treue bei Ehegelöbnissen sei ein Mahnwort an die Magister, der Philosophie als gewissermassen ihrer Braut mit wahrer und reiner Gesinnung stets anzuhängen, während die Umarmung ihre Aufnahme in das engere Freundschaftsverhältnis mit der philosophischen Fakultät symbolisiere.

Ob dieselben Insignien[1]) wie 1706 bei der Magisterpromotion in Frankfurt von jeher angewendet worden sind oder ob ihre Zahl und Art nach Zeiten gewechselt hat, und inwieweit ferner uns der Dekan in Erklärung der Gebräuche seine subjektive oder eine in Frankfurt recipierte Auffassung mitteilte, wissen wir nicht.

Bei der Umarmung ist der Kuss mitzuverstehen. Er war allgemein üblich, und in der ganz analogen Beschreibung der medizinischen Promotion (Akten u. Urkunden III, 47) heist es, dass der neue Doctor „osculo et amplexu in ordinem doctorum" recipiert wurde. Ebenso heisst es bei den Juristen osculo et complexu dato. Akten und Urkunden III, 59.

Der bei der Reception zu leistende Eid lautete nach den philosophischen Statuten: Ego N. iuro vobis Decano et vestris successoribus reverentiam et oboedientiam in licitis et honestis et quod statuta et statuenda, quae sunt pro bono universitatis et facultatis velim firmiter observare et quod bonum huius universitatis et facultatis artium, ad quencunque

---

[1]) Über den Gebrauch der Magisterinsignien an den Universitäten des Mittelalters lesen wir bei Kaufmann, II, 322:

„Die Symbole wurden von allen Fakultäten angewendet, und zwar in der Hauptsache die gleichen Symbole. Meistens werden die Symbole nicht einzeln aufgezählt, und es lässt sich deshalb nicht mit Sicherheit sagen, welcher Brauch in den verschiedenen Fakultäten und Universitäten herrschte, aber es scheint doch, dass die Zahl und Art der Symbole nicht sowohl nach Fakultäten als nach Universitäten verschieden war, vielleicht auch nach Zeiten. Hut, Ring, Buch und Kuss scheinen allgemein üblich zu sein, der Ring jedoch nicht bei der Promotion von Ordensleuten. Das Buch wurde in doppelter Form übergeben, geschlossen und geöffnet. Bisweilen wird ausserdem noch die Übergabe des Katheders, die Erteilung des Segens und das Bekleiden mit dem Doktormantel als Symbol behandelt. Wo nun der Mantel und die Übergabe des Mantels unter den Symbolen nicht erwähnt wird, da legte der Doktorand den Mantel vorher selbst an . ." und Anm. I: „Hut, Mantel und Ring hatte sich der Doktorand anzuschaffen; durch die Promotion und die feierliche Übergabe erhielt er das Recht, sie öffentlich zu tragen."

statum devenero, velim procurare, sicut me deus per Christum adjuvet.[1])

Mit diesem Eid verpflichteten sich also die Promovenden zur äusseren Ehrerbietung gegen den Dekan und seine Nachfolger im Amte und zur inneren Ehrfurcht vor den Satzungen der Universität, deren Wohl sowie das der philosophischen Fakultät sie in jeder Lebenslage zu fördern gelobten.

Den Promotionseid leisteten die Kandidaten unmittelbar vor Verleihung des Magisteriums, und zwar sprachen sie unter Berührung der Universitätsscepter einem Notar, Depositor oder Pedellen die Eidesformel nach, welche am 17. September 1562 unter dem Dekan Kaspar Hofmann festgestellt worden war.[2])

Auf die Aufforderung des Vorsprechers hin: Vos domini candidati, ita ut praeeo, verbis conceptis iuretis schworen sie:

Ego[3]) N. iuro vobis liberalium artium ac philosophiae decano vestrisque successoribus et toti denique ordini philosophico obedientiam et debitam reverentiam, deinde, quod hunc gradum nunquam sim alibi iteraturus. Postremo profiteor me abhorrere a fanaticis opinionibus et sancte promitto iuroque me consensum et doctrinam ecclesiae vere catholicae in scriptis propheticis et apostolicis traditam ac patrum nostrorum memoria superiore seculo in confessione augustana summatim repetitam constanter retenturum perpetuoque defensurum; sicut me deus per Christum adiuvet.

Dicatis: ego iuro.

Diesen Eid müssen wir in drei Abschnitte zerlegen. Im ersten Abschnitt wiederholten die Magistranden die

[1]) Akt. u. Urk. III, St. fac. ph. cp. III, 20.

[2]) Ebenda: cap. III, 22. Ante vero quam gradus candidatis supremus confertur, tactis academiae sceptris iuramentum praeeunte vel notario vel depositore vel famulo verbis conceptis iurant in hanc, quae sequitur, formam anno Christi 1562 die 17. sept. decano magistro Gasparo Hofmano concordi suffragio constitutam.

[3]) Ebenda.

schon durch den Receptionseid eingegangene Verpflichtung, im zweiten gelobten sie, den Magistergrad an keiner anderen Universität wieder erwerben zu wollen, und der letzte Abschnitt regelte ihren kirchlichen Standpunkt.

Das Gelübde, den Grad an keiner andern Universität zu wiederholen, liessen sich die Fakultäten überall bei Verleihung jeder einzelnen Würde ablegen, und dies haben wir auch in Frankfurt vor Verleihung des Baccalariats anzunehmen, als es noch einen selbständigen Grad bildete. Dieser Eid diente den mit einander rivalisierenden Universitäten als Handhabe, ihr Ansehen anderen gegenüber geltend zu machen, zu wahren und zu erhöhen; denn in der Anerkennung der Grade einer Universität lag die Anerkennung dieser selbst begründet.[1]) Für das Mittelalter und die ihm nächst liegende Zeit ist dies verständlich, da die von den Universitäten verliehenen Grade nicht immer volle Anerkennung fanden. Dass aber diese Formel sich bis auf unsere Tage im Doctoreid erhalten hat, ist nur der Macht der Tradition zuzuschreiben.

Der letzte Satz des Eides, wonach die Magistranden feierlich versprachen, allen fanatischen Lehren fern zu bleiben und an der Lehre der wahren katholischen Kirche, so wie sie in den prophetischen Büchern und apostolischen Schriften überliefert und in der Confessio Augustana summarisch niedergelegt worden ist, stets festzuhalten, war veranlasst durch die Thatsache, dass seit Einführung der lutherischen Lehre in Brandenburg (1539) die ursprünglich katholisch-theologische Fakultät mit Professoren der lutherischen Lehre besetzt wurde. Den philosophischen Statuten zufolge wurde er von der philosophischen Fakultät auch beibehalten, als nach den Kämpfen, die seit dem Uebertritt Johann Sigismunds 1613 zum reformierten Bekenntnis beständig um die Besetzung der Lehrstühle in der theologischen Fakultät mit lutherischen und reformierten Professoren geführt worden sind, durch ein Dekret Friedrich

[1]) cf. Kaufmann, II, 271/72.

Wilhelms I. vom 4. Januar 1721 die Besetzung jener Lehrstühle ausschliesslich mit reformierten Professoren anbefohlen wurde.[1])

Die Promotionskosten.

Die Promotionen bildeten an allen Universitäten Festakte, dienten aber auch gleichzeitig als Erwerbsquellen. Besonders hoch beliefen sich die Promomotionskosten in den oberen Fakultäten, sie machten ein Vermögen aus. In der philosophischen Fakultät waren sie zwar bedeutend niedriger, dafür aber fanden philosophische Promotionen häufiger statt, so dass hier die Menge beträchtliche Geldsummen einbrachte. Nach den philosophischen Statuten hatten die Kandidaten zu zahlen:[2])

1. Für die Dispensatio: a) pro baccalaureatu 12 Meissnische Groschen, b) pro magisterio 1 Thaler.

2. Für die Prüfungen: a) pro primo examine 1 Thaler und 6 Silbergroschen, b) pro altero examine 1 Thaler und 18 Silbergroschen.

Diese beiden letzten Taxen wurden gemäss der Zahl der Kandidaten bald erhöht, bald bis auf ein gewisses Minimum erniedrigt, das stets erreicht werden musste. Der Dekan und die mitprüfenden Professoren erhielten gleiche Anteile.

3. Für Erfrischungen, wie Früchte, Wein, Bier und Pfefferkuchen, die während der Prüfungen unter den Examinatoren herumgereicht zu werden pflegten, gab es ebenfalls keine bestimmte Taxe, sondern es richtete sich die Höhe des Beitrages der Kandidaten nach ihrer Zahl.

4. Für die Reception waren zu entrichten 12 meissnische Groschen, welche unter die anwesenden Magister verteilt wurden.

5. Für zwei Disputationen pro baccalaureatu, falls die Kandidaten sie noch nicht gehalten, laut Senatsdekret vom 22. September 1582 2 Thaler. Diesen Betrag er-

[1]) Vgl. Hausen, p. 104 ff.

[2]) Akt. u. Urk. III, St. fac. ph. cp. III, 25/26 ff.

hielten sie jedoch wieder, wenn sie der versäumten Pflicht später nachkamen.

6. Der Notar erhielt 12 Groschen.

7. Die Universitätspedelle ebensoviel.

8. In die Fakultätskasse (in fiscum) waren zu zahlen $4^1/_2$ Thaler.

Ebenso wie das Geld für die rückständigen Disputationen war auch diese Summe vor dem Promotionsakt einzuzahlen, und von dem Geld, das in die Fakultätskasse einkam, erhielten während des Promotionsaktes die Professoren der philosophischen Fakultät und die geladenen Doktoren der anderen Fakultäten je drei oder vier meissnische Groschen, die übrigen anwesenden Magister je zwei.[1]) Der Dekan bezog ferner für die Promotion sämtlicher Magister einen Floren und von jedem einzelnen Baccalaren 2 meissnische Groschen. Blieb nach Zahlung der genannten Beträge von dem in die Fakultätskasse eingekommenen Gelde noch ein Rest übrig, so wurde er unter die Kollegen des Dekans, auch wenn die Professoren aus gewissen dringenden Gründen an den Prüfungen nicht hatten teilnehmen können, in gleichen Portionen verteilt.

9. Die Kosten für den Doktorschmaus hatten die neuen Magister gemeinsam zu tragen. Nach der Zahl und den pekuniären Verhältnissen der Gastgeber war das Mahl bald mehr, bald weniger üppig, immer aber sollte es angemessen hergerichtet sein.

10. Die promovierten Magister pflegten dem Dekan auch noch ein ausserordentliches Honorar zu verehren, um ihre dankbare Gesinnung zu beweisen. Statutenmässig war ein Guldgulden,[2]) doch von Wohlhabenden wurde mehr erwartet. An manchen Universitäten wurden in der Artistenfakultät den an der Promotion teilnehmenden Magistern Ehrengeschenke verabfolgt. In Frankfurt war es nach den philosophischen Statuten Sitte, nur dem Dekan solche

[1]) St. fac. phil. cp. III, 23. Noch zählten alle in Frankfurt Promovierten zur Fakultät, so lange sie gewisse Bedingungen erfüllten.

[2]) St. fac. phil. cp. III, 26.

darzubringen. Er erhielt eine oder eine halbe Elle seidenen Tuches und ein Paar Handschuhe.[1])

Ob die Promotionskosten in der philosophischen Fakultät zu Frankfurt früher höher oder niedriger bemessen waren, kann ich nicht entscheiden, da ich kein Material dafür habe. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, zur Zeit Hausens, betrugen sie vierzig Thaler, von denen der Dekan 8 Thaler voraus erhielt.. Ausser den 40 Thalern für die Promotion hatte der Kandidat noch die Nebenkosten zu bestreiten. In der theologischen Fakultät entrichtete der Kandidat damals 44 Dukaten, die Juristen zahlten 130 Reichsthaler, und endlich in der medizinischen Fakultät beliefen sich die Kosten auf 48 Dukaten. Wir erkennen hieraus, wie sehr noch im 18. Jahrhundert die Promotionskosten in den oberen Fakultäten die der philosophischen Fakultät überstiegen.[1]) Doch waren hier die Nebenkosten noch nicht eingerechnet, die in den drei oberen Fakultäten sehr bedeutend waren. Das zeigt der Kostenanschlag des Hermann Zacharias (Stadtarchiv. Breslau. Urkunden A. A. 51 a— n), eines ehemaligen Pastors in Breslau, der am 30. Mai 1611 von der theologischen Fakultät in Frankfurt zum Doktor der Theologie promoviert worden ist.

„Die Vncosten, welche auff meine promotion zu Franckfurt angewendet worden.

Der Theologischen Fakultät hab ich in der Dispensation erleget 73 Thaler und 32 Groschen,

Dreien Buchdruckern für allerlei materien zu drucken, dazu sie selbst Papir gegeben, so wol den gesellen tranckgeld 29 Thaler 24 Groschen,

Fur allerlei Sammet, welcher den Professoribus ausgetheilet worden 55 Thaler und 18 Groschen,

Für Bernauisch, Zerbster und Furstenwaldisch bier 53 Thaler und 20 Groschen,

Für Wein nach gehaltener Disputation, zu der Invitation und folgender promotion 30 Thaler 25 Groschen und 6 Pfennige,

[1]) St. fac. phil. cp. II, 4.

Für Zehrung auff die Ross und Knechte beim H. Mittelstrass 53 Thaler und 12 Groschen,

Fur Handtschuch in der promotion 38 Thaler und 14 Groschen,

Fur gläser 10 Thaler,

Fur eilff bücher zur promotion eingekaufft 8 Thaler und 18 Groschen,

Fur Confect auf die examina promotion, Item holtz, Kolen etc. 32 Thaler 6 Groschen und 6 Pfennige,

Den zweien Pedellen, welche bei der Invitation und sonst in actu solenni auffgewartet, 4 Thaler und 15 Groschen,

Fur Malvesier in dem ersten convivio 5 Thaler,

Den Stadpfeiffern 11 Thaler,

Dem Organisen 3 Thaler,

Dem Cantori 3 Thaler,

Dem Depositori, der allezeit vor und nach dem actu auffgewartet, 1 Thaler,

Fur Brod und Semmeln 10 Thaler,

Fur 4 Fackeln, welche bei dem actu promotionis sind brennende vorgetragen worden 3 Thaler,

Den glockleuten, so das geleute bei der pfarrkirchen bestellet, 1 Thaler und 18 Groschen,

Fur fleisch, Wilpret, fische, Hünner und andere Speisen, welche auff unterschiedliche Convivia auffgetragen worden, so wol dem Koche, handtlangern und andern, die gedienet haben, 89 Thaler und 24 Groschen,

In der Kuche, und die von der Frau Doktorin sich zum tranck und sonsten zur arbeit haben bestellen lassen, 6 Thaler,

Fur ein Vass Franckfurter bier 4 Thaler,

Anfangelich ins Herr Bürgermeister Hubers Haus verzehret 14 Thaler und 25 Groschen,

Auf Botelohn zu unterschiedlichen Mahlen an Ihro Churf. Gn. abgesendet 6 Thaler,

Herrn d. Pelargi famulo für seine vielfaltige muhe 1 Thaler,

Mehr allerlei gemeine ausgaben, tranckgeld und was sonst von und in der promotion von mir abgefordert worden, auch was armen leuten unterschiedlich ausgetheilt worden, 19 Thaler und 24 Groschen,

Auf mein abreisen von Breslau nach Franckfurt ist auffgegangen 15 Thaler und 6 Groschen,

Von Franckfurt nach Breslau habe ich angemerkt, das auff Zehrung angewandt sind worden, 16 Thaler und 5 Groschen.

Dem Herrn Doctori Pelargo, der vilfaltig sich gemuhet, das Convivium bei sich zu halten vergönnet, und auch neben einen famulo gespeiset, hab ich eine überguldete Weintraube präsentirt, kostet 23 Thaler und 24 Groschen.

Summa Summarum 622 Thaler und 23 Groschen!"

Lebenslauf.

Ich, Viktor Bernatzky, geboren am 5. September 1870 zu Peiskretscham, Kreis Gleiwitz, als Sohn des Seminarlehrers Laurentius Bernatzky und seiner Ehefrau Anna, geb. Weiss, katholischer Konfession, erhielt meinen ersten Unterricht in der Seminar-Uebungsschule meines Geburtsortes. Nachdem ich der Schulpflicht genügt, trat ich in das Lehrerseminar daselbst ein, das ich bis in den zweiten Kursus besuchte. Darauf bezog ich das Gymnasium zu Gross-Strehlitz, und nachdem ich dort das Zeugnis der Reife erlangt hatte (Ostern 1895), wandte ich mich nach der Universität Breslau, wo ich zwei Semester der katholisch-theologischen Fakultät angehörte. Alsdann trat ich zu der philosophischen Fakultät über und widmete mich zehn Semester hindurch vorwiegend historischen und geographischen Studien. Während meiner Studienzeit hörte ich die Vorlesungen der Herren Professoren und Lectoren:

Baeumker, Caro, Ebbinghaus, Grünhagen, Hüffer, Jiriczek, Kaufmann, Koenig, Laemmer, Partsch, Pughe, Schaefer, Scholz, Schulte, Vogt, Wilcken.

Ich nahm Teil an den Seminaren der Herren Professoren:

Caro, Kaufmann, Partsch, Pillet, Schulte, Wilcken.

Zu ganz besonderem Danke bin ich Herrn Professor Dr. *Kaufmann*, auf dessen Anregung diese Arbeit entstanden ist, und Herrn Professor Dr. *Bauch* für manchen wertvollen Fingerzeig verpflichtet.

Thesen.

1. Die Erlangung der Kaiserkrone und die Erwerbung Italiens ist für Deutschland nach manchen Seiten hin ein Unglück gewesen.

2. Die Universitäten waren auch im Mittelalter nicht kirchliche Anstalten.

3. Die Anwendung der Mercator-Projektion ist auch für die Darstellung grösserer Landflächen zu didaktischen Zwecken zu empfehlen.